

- **Die Union-Bank AG und ihre Dienstleistungen**
- **Informationen über die Anlageberatung**
- **Ausführungsgrundsätze der Union-Bank AG**
- **Kundeninformationen über den Umgang der Union-Bank AG mit möglichen Interessenkonflikten**
- **Kosten und Nebenkosten der Union-Bank AG bei Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenendienstleistungen**
- **Informationen über Zuwendungen der Union-Bank AG**
- **Informationen zur Broschüre Basisinformationen über Wertpapier und weitere Kapitalanlagen**
- **Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte**

Informationen

UNION
BANK

Information über die Union-Bank AG und ihre Dienstleistungen

Nachfolgend informieren wir Sie gemäß den wertpapierrechtlichen Vorschriften über unser Haus und unsere Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen.

Kontaktdaten

Name und Anschrift der Bank	Union-Bank Aktiengesellschaft Große Str. 2 24937 Flensburg
Telefon	+49 461 8414-0
Telefax	+49 461 8414-290
Email	info@unionbank.de

Bankerlaubnis und zuständige Aufsichtsbehörde

Die Union-Bank AG besitzt eine Bankerlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG), welche ihr durch die zuständige Aufsichtsbehörde, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt (im Internet unter: www.bafin.de), erteilt wurde.

Darüber hinaus unterliegt die Union-Bank AG der Aufsicht durch die Europäische Zentralbank (EZB), Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main (im Internet unter: www.ecb.europa.eu).

Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen der Union-Bank AG

Die Union-Bank AG erbringt für ihre Kunden im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung sowie der Verwahrung von Finanzinstrumenten eine Vielzahl ausgewählter Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen wie z.B. die Anlageberatung, das Kommissionsgeschäft, die Anlagevermittlung und das Depotgeschäft.

Berücksichtigung des Zielmarkts

Für Wertpapiere und sonstige Finanzinstrumente wird ein Zielmarkt festgelegt.

Im Rahmen des Vertriebs von Finanzinstrumenten berücksichtigt die Union-Bank AG auch den Zielmarkt der Finanzinstrumente. Der Zielmarkt des Finanzinstruments ist eine vom Emittenten bzw. Produktersteller definierte Gruppe bzw. sind mehrere vom Emittenten bzw. Produktersteller definierte Gruppen von Kunden, für die ein Finanzinstrument entwickelt und angeboten wird. Grundsätzlich berücksichtigt die Union-Bank AG vollumfänglich, ob der Kunde sich innerhalb dieser definierten Gruppe befindet. Im beratungsfreien Geschäft wird neben dem Zielmarktkriterium „Kundenkategorie“ lediglich geprüft, ob sich der Kunde mit seinen „Kenntnissen und Erfahrungen“ mit Wertpapiergeschäften innerhalb des Zielmarkts befindet.

Kommunikationsmittel und Sprachregelung

Der Kunde besitzt die Möglichkeit, persönlich, telefonisch, per Brief, per Telefax oder per Email in deutscher oder dänischer Sprache während der üblichen Geschäftszeiten mit der Bank zu kommunizieren. Aufträge des Kunden können persönlich, telefonisch per Brief, Fax oder im Online-Brokerage in deutscher oder dänischer Sprache übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Union-Bank AG per Brief erteilte Aufträge in bestimmten Fällen nur mit zeitlicher Verzögerung bzw. erst nach erneuter Kontaktaufnahme mit Ihnen ausführen kann.

Aufzeichnungspflichten

Aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen muss die Union-Bank AG hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen, die Inhalte der Telefongespräche und der elektronischen Kommunikation aufzeichnen. Zu diesem Zwecke werden personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

Sollten Sie dies nicht wünschen, bittet die Union-Bank AG Sie um einen entsprechenden Hinweis. In diesem Fall wird die Union-Bank AG Ihnen gegenüber keine telefonische oder mittels elektronischer Kommunikation veranlasste Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebenleistungen erbringen, wenn sich diese auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung eines Kundenauftrags

bezieht. Sofern ein Bevollmächtigter für Sie tätig wird, gelten für den Bevollmächtigten die identischen Vorschriften zur telefonischen und elektronischen Kommunikation.

Bitte beachten Sie, dass die Union-Bank AG die Aufzeichnungen dieser Telefongespräche und elektronischen Kommunikation für die Dauer von 5 Jahren aufbewahren werden. Die Aufbewahrungsdauer verlängert sich um 2 Jahre, sofern die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht dies verlangt. Während dieser Zeit stellt die Union-Bank AG Ihnen auf Wunsch gerne Kopien dieser Aufzeichnung zur Verfügung.

Angaben zur Berichterstattung

- **Informationen über den Stand des Kundenauftrages:**
Die Union-Bank AG übermittelt dem Kunden auf Wunsch Informationen über den Stand seines Auftrages.
- **Bestätigung der Auftragsausführung:**
Dem Kunden wird spätestens am ersten Geschäftstag nach Ausführung eines Auftrages oder, sofern die Union-Bank AG die Bestätigung des Auftrages von einem Dritten erhält, spätestens am ersten Geschäftstag nach Eingang der Bestätigung eine Abrechnung oder eine Auftragsbestätigung übermittelt.
- **Information über Verluste bei „kreditfinanzierten Finanzinstrumenten“ und/ oder Geschäften mit Eventualverbindlichkeiten (Verlustschwellenreporting)**
Soweit die Union-Bank AG für Sie ein Privatkonto führt, das Positionen in „kreditfinanzierten Finanzinstrumenten“ oder Geschäfte mit Eventualverbindlichkeiten umfasst, werden Sie informiert, wenn der Ausgangswert des betreffenden Finanzinstruments um 10% fällt, sowie anschließend bei jedem (weiteren) Wertverlust in 10%-Schritten. Ein „kreditfinanziertes Finanzinstrument“ liegt vor, wenn das Produkt aufgrund seiner Konstruktion nach Angabe des Emittenten eine überproportionale Teilnahme an Kursveränderungen ermöglicht. Ihnen wird spätestens am Ende des Geschäftstags mitgeteilt, dass eine der vorgenannten Schwellen überschritten wurde. Wenn die Schwelle an einem geschäftsfreien Tag überschritten wird, wird Ihnen dies zum Abschluss des folgenden Geschäftstags mitgeteilt.
- **Depotauszug**
Mindestens einmal jährlich erhält der Kunde einen Auszug über den Inhalt seines Wertpapierdepots.
- **Informationen zu veröffentlichten Wertpapierprospekten**
Wir weisen Sie darauf hin, dass bei Wertpapieren, die öffentlich angeboten werden, der Prospekt beim Emittenten und in der Regel auf den Internetseiten des Emittenten verfügbar ist und eine Druckversion beim Emittenten angefordert werden kann.
- **Kosteninformation**
Die Bank stellt dem Kunden die Kosteninformationen gemäß § 63 Absatz 7 Wertpapierhandelsgesetz vor jeder Ordererteilung (Erwerb und Veräußerung) zur Verfügung. Die Kosteninformation vor Geschäftsabschluss kann ggf. im elektronischen Postfach kostenlos aufgerufen und auf einem Datenträger gespeichert werden. Eine Zusendung als PDF-Dokument per Email ist bei telefonischer Orderabgabe nach Vereinbarung möglich. Dieses Dokument kann auch auf einem elektronischen Datenträger gespeichert werden. Im Präsensgeschäft wird die Kosteninformation vor Geschäftsabschluss in Papierform zur Verfügung gestellt.

Maßnahmen zum Schutz der bei der Union-Bank AG verwahrten Finanzinstrumente und Gelder der Kunden

Bei der Verwahrung von Finanzinstrumenten beachtet die Union-Bank AG die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit des Depotgeschäfts. Die auf dem Depotkonto des Kunden verbuchten Finanzinstrumente lässt die Union-Bank AG – entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Sammelverwahrung – direkt oder indirekt durch eine Wertpapiersammelbank verwahren. Eine Wertpapiersammelbank oder ein sonstiger Verwahrer darf – gemäß den mit der Union-Bank AG getroffenen Vereinbarungen – Pfand-, Zurückbehaltungs- und ähnliche Rechte an den Finanzinstrumenten nur wegen solcher Forderungen geltend machen, die sich aus deren Anschaffung, Verwaltung und Verwahrung ergeben.

Die Union-Bank AG ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen.

Weitere Informationen zum Einlagensicherungsfonds und über den Umfang der geschützten Verbindlichkeiten erhalten Sie direkt bei der Union-Bank AG oder über die Internetadresse www.bankenverband.de.

Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land Ihre Wertpapiere verwahrt werden, teilen wir Ihnen auf der Wertpapierabrechnung mit.

Die Bank unterhält zusätzlich eine eigene ausländische Lagerstelle in Dänemark.

Information über gesetzliche Regelungen der Bankensanierung und -abwicklung

Bankaktien, Schuldverschreibungen von Banken und Sparkassen sowie andere Forderungen gegen Banken und Sparkassen unterliegen europaweit besonderen Vorschriften für den Fall der Bestandsgefährdung dieser Institute. Hintergrund sind die gesetzlichen Regelungen der Bankensanierung und -abwicklung, die in einem Abwicklungsfall zur Anwendung kommen können. Diese Regelungen (zum Beispiel sogenanntes „Bail-In“) können sich für den Anleger bzw. Vertragspartner im Abwicklungsfall des Instituts nachteilig auswirken. Nähere Informationen, welche Finanzinstrumente betroffen sind, erfahren Sie unter: www.bafin.de (unter dem Suchbegriff „Haftungskaskade“).

Ihre Union-Bank Aktiengesellschaft

Informationen über die Anlageberatung

Pflichtinformation zur Anlageberatung

Die Anlageberatung ist nach § 2 Abs. 8 Satz 1 Nr. 10 WpHG eine Wertpapierdienstleistung. Von einer Anlageberatung ist dann auszugehen, wenn nicht nur die richtige und vollständige Information des Anlegers in Bezug auf die vermittelte Anlage, sondern auch eine fachkundige Bewertung und Beurteilung eines oder mehrerer konkreter Finanzinstrumente im Hinblick auf die Anlageziele und die Fähigkeit des Anlegers, die Risiken der Anlage finanziell tragen zu können, gegenüber dem Kunden erbracht werden.

Soweit die Anlageberatung gegenüber Ihnen als Privatkunde erbracht wird, informieren wir Sie gemäß § 64 Abs. 1 WpHG darüber, dass

- die Union-Bank AG keine Honoraranlageberatung erbringt
- sich Ihre Anlageberatung auf eine eher beschränkte Analyse verschiedener Finanzinstrumente unsererseits stützt
- die Union-Bank AG Ihnen keine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der empfohlenen Finanzinstrumente zur Verfügung stellt.

Kundeninformation über die Art der Anlageberatung

Gemäß § 64 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) i.V.m. § 63 Abs. 7 WpHG informiert die Union-Bank AG nachfolgend darüber, welche Art der Anlageberatung sie erbringt:

Zur Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Anlageberatung, die die Qualität der Dienstleistung für Sie verbessert und Ihre Kundeninteressen bestmöglich berücksichtigt, beziehen wir eine breite Palette von Produkten verschiedener Emittenten in die Auswahl ein. Einzelheiten und Informationen zum jeweiligen Produkt stellt Ihnen gern Ihr Berater zur Verfügung. Gleichfalls sind Prospekte, die nach dem Wertpapierprospektgesetz veröffentlicht wurden, sowie gegebenenfalls auch wesentliche Anlegerinformationen zu Investmentvermögen (Fonds) und Produktinformationsblätter/ Basisinformationsblätter auf der Homepage des Emittenten abrufbar.

Die Bank darf im Zusammenhang mit der Anlageberatung Zuwendungen gemäß § 70 WpHG von Dritten erhalten. Zuwendungen dürfen wir nur annehmen, wenn wir Sie darüber informieren und wenn die Zuwendung darauf ausgelegt ist, die Qualität der für Sie, unsere Kunden, erbrachten Dienstleistungen zu verbessern. Schließlich darf die Annahme von Zuwendungen der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung in Ihrem Interesse nicht entgegenstehen. Über die einzelnen Arten von Zuwendungen informieren wir Sie in den „Informationen über Zuwendungen“. Über die konkrete Höhe der Zuwendungen, die wir im Zusammenhang mit einer bestimmten Dienstleistung erhalten, informieren wir Sie zusammen mit den Kosten für das betreffende Finanzinstrument bzw. die betreffende Dienstleistung.

Kundeninformation über die einzuholenden Kundenangaben

Nachfolgend informiert die Union-Bank AG über die Wertpapierdienstleistung Anlageberatung und die in aufsichtsrechtlicher Hinsicht gemäß § 64 Abs. 3 WpHG einzuholenden Kundenangaben.

Sofern Kunden die Wertpapierdienstleistung Anlageberatung in Anspruch nehmen, wird die Union-Bank AG folgende Angaben einholen:



Einzuholende Angaben bei Privatkunden i.S.v. § 67 Abs. 3 WpHG

- Hinsichtlich der mit den Geschäften verfolgten Ziele: Angaben über die Anlagedauer, die Risikobereitschaft des Kunden und den Zweck der Anlage.
- Hinsichtlich der finanziellen Verhältnisse der Kunden: Angaben über Grundlage und Höhe regelmäßiger Einkommen und regelmäßiger finanzieller Verpflichtungen sowie über vorhandene Vermögenswerte.
- Angaben zu den Kenntnissen und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen.

Einzuholende Angaben bei Professionellen Kunden i.S.v. § 67 Abs. 2 WpHG

- Hinsichtlich der mit den Geschäften verfolgten Ziele: Angaben über die Anlagedauer, die Risikobereitschaft des Kunden und den Zweck der Anlage.
- Hinsichtlich der finanziellen Verhältnisse der Kunden: Angaben über Grundlage und Höhe regelmäßiger Einkommen und regelmäßiger finanzieller Verpflichtungen sowie über vorhandene Vermögenswerte.

Einzuholende Angaben bei Geeigneten Gegenparteien i.S.v. § 67 Abs. 4 WpHG

- Hinsichtlich der mit den Geschäften verfolgten Ziele: Angaben über die Anlagedauer, die Risikobereitschaft des Kunden und den Zweck der Anlage.

Die eingeholten Kundenangaben liegen der Anlageberatung zugrunde. Die Beurteilung der Geeignetheit der Empfehlung ermöglicht der Union-Bank AG, bestmöglich im Interesse des Kunden zu handeln. Die Union-Bank AG weist darauf hin, dass die Kundenangaben freiwillig sind, jedoch einer sachgerechten Aufklärung bzw. Beratung dienen. Nur bei Kenntnis richtiger und aktueller Angaben kann die Union-Bank AG eine umfassende Beurteilung der Geeignetheit i.S.v. § 64 Abs. 3 S. 2 WpHG vornehmen. Die Angaben liegen daher im Interesse des Kunden.

Die Union-Bank AG weist daraufhin, dass es ihr aufsichtsrechtlich untersagt ist, Anlageberatung zu erbringen, sofern sie vom Kunden die dafür erforderlichen Informationen nicht erlangt.

Information über Ausführungsgrundsätze der Union-Bank AG

Ausführungsgrundsätze

– Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten –

der Union-Bank AG, Flensburg, für Privatkunden.

Stand: Juli 2020

Allgemeine Regelungen

1. Einleitung

Die vorliegenden Informationen (im Folgenden „Ausführungsgrundsätze“) sind ein Bestandteil der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Union-Bank AG (im Folgenden „Bank“).

2. Anwendungsbereich

Die Ausführungsgrundsätze gelten für die Ausführung und Weiterleitung von Aufträgen, die ein Privatkunde (im Folgenden „Kunde“) der Bank zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Finanzinstrumenten erteilt.

Erfolgt die Ausführung im Wege eines Kommissionsgeschäfts, d.h., die Bank schließt auf Basis des Kundenauftrages für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer ein Ausführungsgeschäft ab (im Folgenden Ausführung) oder sie beauftragt einen weiteren Kommissionär, das entsprechende Ausführungsgeschäft abzuschließen (im Folgenden Weiterleitung), gelten die Ziffer B, C und D.

Schließen Bank und Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbar Preis ab (Festpreisgeschäft), gilt nur Ziffer B.3 der Ausführungsgrundsätze.

Diese Grundsätze finden auch Anwendung, wenn die Bank in Erfüllung ihrer Pflichten aus einem Vermögens-verwaltungsvertrag mit dem Kunden für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert, es sei denn, die Bank hat mit dem Kunden etwas anderes vereinbart.

Bei Kommissionsgeschäften gemäß Nr. 1 (2) der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte beauftragt die Bank andere Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit der Ausführung. Für ausländische Wertpapiere aus Skandinavien - mit Ausnahme von Finnland - werden die Verkaufsaufträge an die Jyske Bank A/S weitergeleitet. Für alle anderen Finanzinstrumente wird die DZ-Bank beauftragt, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

3. Verzeichnis der Ausführungsplätze und Wertpapierfirmen

Anhang 2 und Anhang 3 dieser Ausführungsgrundsätze enthalten Verzeichnisse der durch die Bank ausgewählten Ausführungsplätze, an denen sie Kundenaufträge ausführt, sowie der Wertpapierfirmen, an die sie Kundenaufträge zur Ausführung weiterleitet, um das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erreichen.

4. Ausführung von weitergeleiteten Aufträgen

Ist der Kunde der Bank selbst eine Wertpapierfirma und leitet der Bank die Aufträge seiner Kunden („Endkunden“) zur Ausführung oder Weiterleitung weiter, sind die Ausführungsgrundsätze der Bank entsprechend auf die Ausführung oder Weiterleitung dieser Aufträge anwendbar. Ist einem solchen Auftrag keine Einstufung des Endkunden beigefügt, geht die Bank zur Erzielung des höchstmöglichen Schutzniveaus zugunsten des Endkunden von dessen Einstufung als Privatkunde aus.

Allgemeine Regelungen Privatkunden

5. Ausführung außerhalb eines Handelsplatzes

Die Ausführungsgrundsätze sehen für bestimmte Kategorien von Finanzinstrumenten eine Auftragsausführung außerhalb eines Handelsplatzes (d.h. außerhalb eines organisierten Marktes, eines multilateralen Handelssystems oder eines organisierten Handelssystems) vor. Hierfür ist eine ausdrückliche Zustimmung des Kunden erforderlich, ohne die der Auftrag nicht ausgeführt werden kann.

B. Anwendbarkeit der Ausführungsgrundsätze Privatkunden

1. Weisung des Kunden

1.1 Vorrang der Weisungen

Eine ausdrückliche Weisung des Kunden bezüglich der Auftragsausführung geht diesen Ausführungsgrundsätzen immer vor. Liegt eine Kundenweisung zum Auftrag oder einem bestimmten Teil eines Auftrages vor, wird die Bank den Auftrag also entsprechend der Weisung ausführen.

Hinweis: Bei Ausführung eines Auftrags gemäß einer Weisung des Kunden ist die Bank nicht verpflichtet, den Auftrag entsprechend diesen Ausführungsgrundsätzen zur bestmöglichen Ausführung auszuführen.

1.2 Weisungen hinsichtlich des Ausführungsplatzes

Eine Vorgabe des Kunden hinsichtlich des Ausführungsplatzes stellt grundsätzlich eine Weisung zur Auftragsausführung im Sinne dieser Ausführungsgrundsätze dar, so dass die Verpflichtungen der Bank zur bestmöglichen Ausführung gemäß diesen Ausführungsgrundsätzen keine Anwendung finden.

1.3 Orderzusätze

Grundsätzlich können Orderzusätze, die eine bestimmte Art und Weise der Ausführung vorgeben, wie z.B. „Interessewährend“ (IW), aufgrund ihrer Natur (z.B. Erfordernis der Ausführungen des Auftrags in Teilen aufgrund der jeweiligen Marktsituation) ein Ausschlusskriterium für bestimmte Ausführungsplätze darstellen und müssen daher als Kundenweisung zum Auftrag gemäß Ziffer B.1.1 gewertet werden, die Vorrang vor einer Ausführung entsprechend diesen Ausführungsgrundsätzen hat.

Soweit ein Orderzusatz vorgegeben wird, der einen Vorrang vor der Ausführung gemäß diesen Ausführungsgrundsätzen hat, wählt die Bank den Ausführungsplatz oder die ausführende Wertpapierfirma nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Kundeninteressen aus.

Nicht als Weisungsbefehl ist in diesem Zusammenhang die bei der Ordererteilung vereinbarte kursschonende Ausführung einer Order an dem für das Produkt gemäß der Ausführungsgrundsätze vorgesehenen Ausführungsplatz zu verstehen.

2. Abweichende Ausführung im Einzelfall

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine entsprechend diesen Ausführungsgrundsätzen vorgesehene Ausführung unmöglich machen, führt die Bank den Auftrag nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Kundeninteressen gemäß § 384 des Handelsgesetzbuches (HGB) aus.

3. Festpreisgeschäfte

Bei Festpreisgeschäften gemäß Nr. 1 (3) der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte erfüllt die Bank ihre Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung im Sinne dieser Ausführungsgrundsätze dadurch, dass die dem Kunden gestellten Konditionen der aktuellen Marktlage entsprechen.

Anhang Union-Bank, Anhang 2 und Anhang 3 zeigen auf, für welche Kategorien von Finanzinstrumenten die Bank den Abschluss von Festpreisgeschäften regelmäßig anbietet.

4. Neuemissionen

Bei der Neuemission von Wertpapieren, die von der Bank öffentlich oder nicht öffentlich angeboten werden, erfolgt eine bestmögliche Ausführung im Sinne dieser Ausführungsgrundsätze durch die Annahme des Zeichnungsantrages und einer möglichen Zuteilung oder Lieferung der Wertpapiere durch die Bank.

5. Anteile an Investmentvermögen (Investmentfonds)

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an Investmentvermögen zum festgelegten Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis über die Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) unterliegen den speziellen Regelungen des Kapitalanlage-gesetzbuches. Die bestmögliche Ausführung durch Ausgabe und Rücknahme der Anteile an Investmentvermögen (Investmentfonds) über eine KVG ermöglicht, dass der Kunde seine Anteile zu marktgerechten Preisen erwerben und zurückgeben kann.

6. Individuelle Vereinbarungen zwischen Bank und Kunden

Auf individuelle Vereinbarungen zwischen Bank und Kunden sind die Ausführungsgrundsätze nicht anwendbar.

C. Festlegung der Ausführungsplätze und Wertpapierfirmen Privatkunden

1. Einteilung in Kategorien von Finanzinstrumenten

Bei der Ausführung oder Weiterleitung von Kundenaufträgen unterscheidet die Bank nach verschiedenen Kategorien von Finanzinstrumenten gemäß Anhang 2 und Anhang 3.

2. Gewichtung der Kriterien

Die Bank gewichtet bei der Auswahl der Ausführungsplätze und Wertpapierfirmen die gemäß § 82 WpHG vor-gesehenen Kriterien. Im Übrigen berücksichtigt die Bank die Kundeneinstufung (Privatkunde oder professioneller Kunde), die Art des Kundenauftrages und die jeweilige Kategorie der Finanzinstrumente sowie die Merkmale der jeweiligen Ausführungsplätze.

Anhang 1 beschreibt die Gewichtung.

3. Kriterien für die bestmögliche Ausführung von Aufträgen

Als Kriterien für die Gewichtung gemäß Anhang 1 zur Ermittlung der bestmöglichen Ausführung von Aufträgen berücksichtigt die Bank gemäß § 82 WpHG insbesondere folgende Kriterien:

- den Preis des Finanzinstrumentes
- die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten
- die Geschwindigkeit der Ausführung
- die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Auftrages
- den Umfang des Auftrages
- die Art des Auftrages
- sowie qualitative Faktoren, wie z.B. Handelszeiten der einzelnen Ausführungsplätze, Überwachung des Han-dels, Zugang zu Handelsplätzen und Bereitstellung von Handelstechniken

Bei der Ausführung oder Weiterleitung eines Kundenauftrags berücksichtigt die Bank vorrangig das Gesamtentgelt, das sich aus dem Preis für das Finanzinstrument und sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten ergibt, sowie weitere Kriterien, die Auswirkungen auf das Gesamtentgelt haben können.

Auf Grundlage der Gewichtungen der Kriterien erstellt die Bank ein Verzeichnis der Ausführungsplätze, an denen sie Kundenaufträge ausführt, und Wertpapierfirmen, an die sie Kundenaufträge zur Ausführung weiterleitet.

4. Ausführungsplätze und Wertpapierfirmen

Bei der Auswahl der bestmöglichen Ausführungsplätze und Wertpapierfirmen werden die Ausführungsplätze und Wertpapierfirmen ermittelt, die eine im Regelfall gleichbleibende bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden abhängig von den Marktkonditionen erwarten lassen und über welche deswegen die Bank die Aufträge des Kunden ausführt oder an die sie Kundenaufträge zur Ausführung weiterleitet. Eine Verpflichtung der Bank zur bestmöglichen Ausführung jedes einzelnen Kundenauftrags besteht nicht. Im Anhang 2 und im Anhang 3 gibt es Auflistungen der durch die Bank ausgewählten Ausführungsplätze und Wertpapierfirmen.

Die Bank wird auf Basis der Ergebnisse der Gewichtung der Kriterien zur Ermittlung der bestmöglichen Ausführung von Aufträgen in ihren technischen Verfahren eine Reihenfolge der Ausführungsplätze je Kategorie von Finanzinstrumenten hinterlegen, die die Übermittlung der Kundenaufträge an den von ihr bestimmten bestmöglichen Ausführungsplatz steuert. Dieser Ausführungsplatz kann sich infolge der unter Ziffer C.5 beschriebenen Überprüfung ändern. Die Ausführungsplätze finden Sie jederzeit auf der DZ BANK Website unter www.dzbank.de.

5. Überprüfung der bestmöglichen Ausführung

Im Rahmen ihrer Verpflichtung das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen, überprüft die Bank ihre Ausführungsgrundsätze regelmäßig, mindestens jedoch jährlich und im Fall einer wesentlichen Änderung. Als wesentliche Änderung gilt ein wichtiges Ereignis mit potenziellen Auswirkungen auf Parameter der bestmöglichen Ausführung wie Kosten, Preis, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, Umfang, Art oder jegliche anderen für die Ausführung des Auftrags relevanten Aspekte.

Zur Analyse der erreichten Ausführungsqualität überprüft die Bank, ob die Ausführung von Kundenaufträgen an einem anderen Ausführungsplatz gemäß Ziffer D.1 zu einer besseren Ausführung geführt hätte. Führt die Bank gemäß Ziffer D.2.1 Kundenaufträge über eine andere Wertpapierfirma aus, so bezieht sich die Analyse zum einen auf die von der anderen Wertpapierfirma erhobenen Entgelte und zum anderen auf die Schnelligkeit der Ausführung, die wiederum für die Erzielung eines zeitnahen Ausführungspreises wesentlich ist.

Des Weiteren führt die Bank im Rahmen Ihrer Überprüfungsverfahren eine Neubewertung der Ausführungsplätze und der Wertpapierfirmen für die jeweiligen Kundenkategorien und Finanzinstrumente durch. Bei Bedarf erfolgt eine Anpassung der Ausführungsplätze bzw. Wertpapierfirmen.

Die Bank prüft die Ausführungsgrundsätze der Wertpapierfirmen, an die sie Kundenaufträge weiterleitet, und überwacht die Einhaltung der durch die eingesetzten Wertpapierfirmen getroffenen Vorkehrungen zur bestmöglichen Auftragsausführung, soweit die Aufträge nach den Ausführungsgrundsätzen der ausführenden Wertpapierfirma gemäß Ziffer D.2.2 ausgeführt werden.

D. Ausführung und Weiterleitung von Aufträgen Privatkunden

1. Übermittlung von Aufträgen an die Ausführungsplätze

Die Bank übermittelt Kundenaufträge entsprechend diesen Ausführungsgrundsätzen an die maßgeblichen Ausführungsplätze¹ gemäß Anhang 2 und Anhang 3 (Spalte "Ausführungsplatz" in der Tabelle 1). Die Bank ist nicht verpflichtet zu überwachen, ob ein Auftrag am jeweiligen Ausführungsplatz unmittelbar zur Ausführung gelangt.

¹ Der Begriff „Ausführungsplatz“ umfasst geregelte Märkte, multilaterale Handelssysteme (MTF), organisierte Handelssysteme (OTF), systematische Internalisierer, Market Maker und sonstige Liquiditätsgeber.

2. Weiterleitung von Kundenaufträgen an dritte Wertpapierfirmen

Hat die Bank keinen direkten Zugang zu einem Ausführungsplatz oder wird die bestmögliche Ausführung für den Kunden durch die Ausführung über eine andere Wertpapierfirma erreicht, führt die Bank den Auftrag des Kunden nicht selbst aus, sondern leitet ihn unter Wahrung dieser Grundsätze an die in Anhang 2 (Spalte "Ausführung über" in der Tabelle 1) bezeichnete Wertpapierfirmen zur Ausführung an einem Ausführungsplatz weiter.

2.1 Ausführung über weisungsgebundene Wertpapierfirmen

Die Bank kann eine dritte Wertpapierfirma mit der Ausführung von Kundenaufträgen an einem Ausführungsplatz gemäß den Ausführungsgrundsätzen der Bank beauftragen. In diesem Fall ist die dritte Wertpapierfirma hinsichtlich der Ausführung der Aufträge gemäß diesen Ausführungsgrundsätzen gegenüber der Bank weisungsgebunden.

2.2 Ausführung nach den Ausführungsgrundsätzen der beauftragten Wertpapierfirma

Beauftragt die Bank eine dritte Wertpapierfirma mit der Ausführung von Kundenaufträgen nach den Ausführungsgrundsätzen der ausführenden Wertpapierfirma zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung, prüft die Bank die Ausführungsgrundsätze der beauftragten Wertpapierfirma sorgfältig und überwacht die Einhaltung der durch die ausführende Wertpapierfirma getroffenen Vorkehrungen zur bestmöglichen Auftragsausführung.

3. Besondere Regelung für ausländische Ausführungsplätze

Hinsichtlich der Weiterleitung von Kundenaufträgen an ausländische Ausführungsplätze behält sich die Bank aufgrund sich ändernder Handels- und Abwicklungssancen sowie der generellen Handelbarkeit bei der Auftragsannahme eine Einzelfallprüfung vor, die zu einer Ablehnung des Auftrags führen kann. Die tangierten Märkte hat die Bank in der Auflistung der ausländischen Ausführungsplätze mit dem Hinweis "auf Anfrage" gekennzeichnet.

¹ Der Begriff „Ausführungsplatz“ umfasst geregelte Märkte, multilaterale Handelssysteme (MTF), organisierte Handelssysteme (OTF), systematische Internalisierer, Market Maker und sonstige Liquiditätsgeber

Anhang 1

Gewichtung

Die Gewichtung der Kriterien erfolgt nach Maßgabe der dem Kunden vorab mitgeteilten Kundeneinstufung (Privatkunde oder professioneller Kunde). Dabei hat die Bank bei der Ausführung oder Weiterleitung eines Kundenauftrags gemäß § 82 WpHG vorrangig das Gesamtentgelt berücksichtigt. Das Gesamtentgelt beinhaltet grundsätzlich den Preis für das Finanzinstrument sowie sämtliche mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten.

Zu den bei der Berechnung des Gesamtentgelts zu berücksichtigenden Kosten zählen

- Gebühren und Entgelte des Ausführungsplatzes, an dem das Geschäft ausgeführt wird,
- Entgelte, die an Dritte gezahlt werden, die an der Auftragsausführung beteiligt sind,
- Kosten für Clearing und Abwicklung sowie ggf. Steuern und sonstige öffentliche Abgaben,
- sowie eigenen Provisionen oder Gebühren, die die Bank dem Kunden für eine Wertpapierdienstleistung in Rechnung stellt².

2 Die fremden Spesen bei der Ausführung der Kundenaufträge in ausländischen Märkten sind höher als im Inland.

Darüber hinaus wurde das Kriterium Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, das Auswirkungen auf das Gesamtentgelt haben kann, berücksichtigt. Folgende qualitative Faktoren (Handelszeiten der einzelnen Ausführungsplätze, Überwachung des Handels, Zugang zu Handelsplätzen, Bereitstellung von Handelstechniken) sind unter dem Kriterium Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung mitberücksichtigt.

Kriterium	Gewichtung*
Preis	45%
Kosten	40%
Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung	15%

* Alle übrigen Kriterien wurden mit 0% gewichtet

Die Grundsätze zur Auftragsausführung der DZ BANK bzw. der Jyske Bank A/S spiegeln für die jeweiligen Arten von Finanzinstrumenten die bestmögliche Auftragsausführung aus Sicht der Bank wider. Die Bank stellt die regelmäßige Überwachung der Einhaltung ihrer Grundsätze zur Auftragsausführung durch die DZ BANK sicher.

Die als Anlage zu diesen Grundsätzen beigefügten Anhänge 2 und 3 enthalten die aktuelle Liste der Gruppen von Finanzinstrumenten, bei denen die Bank ein Kommissionsgeschäft abschließt und zur Ausführung an die DZ BANK bzw. an die Jyske Bank A/S weiterleitet. Des Weiteren ist in den Tabellen angegeben, an welchen Ausführungsplätzen die DZ BANK bzw. die Jyske Bank A/S jeweils Aufträge in einem zu einer bestimmten Gruppe von Finanzinstrumenten gehörenden Finanzinstrument derzeit (Stand 01/ 2020 bzw. 10/ 2019) ausführt. Die Ausführungsplätze können sich jederzeit ändern. Sie sind nicht Gegenstand der Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden. Auf Nachfrage wird die Bank dem Kunden die aktuellen Ausführungsplätze mitteilen.

² Der Begriff „Ausführungsplatz“ umfasst geregelte Märkte, multilaterale Handelssysteme (MTF), organisierte Handelssysteme (OTF), systematische Internalisierer, Market Maker und sonstige Liquiditätsgeber



Anhang Union-Bank

Liste von Finanzinstrumenten, bei denen die Union-Bank AG ein Festpreisgeschäft mit dem Kunden abschließt und dies selbst ausführt.

Produktgruppe	Auftrags-art	Auswahlkriterium	Geschäftsart	Ausführung über	Ausführungsplatz
Aktien					
Inland					
	Kauf/ Verkauf / Zeichnung	Aktien der Union-Bank AG (Vinkulierte Namensaktien)	Festpreis	Union-Bank AG	Union-Bank AG

Festverzinsliche Wertpapiere					
Inland					
	Kauf/ Verkauf / Zeichnung	Inhaberschuldverschreibung der Union-Bank AG	Festpreis	Union-Bank AG	Union-Bank AG

Anhang 2

Ausführung und Weiterleitung der bestimmten Kategorien von Finanzinstrumenten für Privatkunden (Stand: 02.01.2020)

In der Tabelle 1 sind die durch die Bank ausgewählten Ausführungsplätze, an denen die Bank Kundenaufträge ausführt, sowie die Wertpapierfirmen, an die die Bank die Aufträge zur Ausführung weiterleitet, für jede Kategorie von Finanzinstrumenten aufgelistet.

Die möglichen inländischen und ausländischen Ausführungsplätze sowie die bei der Weiterleitung von Kundenaufträgen eingesetzten Wertpapierfirmen können Sie den nachfolgenden Tabellen – Tabelle 2 „Inländische Ausführungsplätze“ (Wertpapierbörsen und Terminbörsen), Tabelle 3 „Wertpapierfirmen“ und Tabelle 4 „Ausländische Ausführungsplätze“ (Wertpapierbörsen, Terminbörsen und MTF´s) entnehmen.

Tabelle 1: Ausführungsplätze und Wertpapierfirmen je Kategorie von Finanzinstrumenten

Kategorie von Finanzinstrumenten	Geschäftsart	Ausführung über	Ausführungsplatz	Ausführungsort
Eigenkapitalinstrumente – Aktien und Depositary Receipts				
	Kommission		Inländische Wertpapierbörse	
	Kommission	Dritte Wertpapierfirmen*		
Schuldtitel				
Schuldverschreibungen				
	Festpreis		DZ Bank AG**	DZ Bank AG
	Kommission		Inländische Wertpapierbörse	
	Kommission		MTF	
	Kommission		Außerbörslich*****	
	Kommission	Dritte Wertpapierfirmen*		
Geldmarktinstrumente				
	Festpreis		DZ Bank AG**	DZ Bank AG
Zinsderivate				
Terminkontrakte und Optionskontrakte, die für den Handel auf Handelsplätzen zugelassen sind				
	Kommission		Inländische Terminbörse	
	Kommission	Dritte Wertpapierfirmen*		
Swaps, Termingeschäfte und sonstige Zinsderivate				
	Festpreis		DZ Bank AG**	DZ Bank AG

Kategorie von Finanzinstrumenten	Geschäftsart	Ausführung über	Ausführungsplatz	Ausführungsort
----------------------------------	--------------	-----------------	------------------	----------------

Zinsderivate

Terminkontrakte und Optionskontrakte, die für den Handel auf Handelsplätzen zugelassen sind				
	Kommission		Inländische Terminbörse	
	Kommission	Dritte Wertpapierfirmen*		
Sonstige Kreditderivate				
	Festpreis		DZ Bank AG**	DZ Bank AG

Währungsderivate

Terminkontrakte und Optionskontrakte, die für den Handel auf Handelsplätzen zugelassen sind				
	Kommission		Inländische Terminbörse	
	Kommission	Dritte Wertpapierfirmen*		
Swaps, Termingeschäfte und sonstige Währungsderivate				
	Festpreis		DZ Bank AG**	DZ Bank AG

Strukturierte Finanzprodukte

	Festpreis		DZ Bank AG**	DZ Bank AG
	Kommission		Inländische Wertpapierbörse	
	Kommission		Außerbörslich*****	
	Kommission	Dritte Wertpapierfirmen*		

Aktienderivate

Terminkontrakte und Optionskontrakte, die für den Handel auf Handelsplätzen zugelassen sind				
	Kommission		Inländische Terminbörse	
	Kommission	Dritte Wertpapierfirmen*		
Swaps und sonstige Aktienderivate				
	Festpreis		DZ Bank AG**	DZ Bank AG

Strukturierte Finanzprodukte

Optionsscheine und Optionskontrakte				
	Festpreis		DZ Bank AG**	DZ Bank AG**
	Kommission		Inländische Wertpapierbörse	
	Kommission Kommission	Dritte Wertpapierfirmen*	Außerbörslich*****	

Kategorie von Finanzinstrumenten	Geschäftsart	Ausführung über	Ausführungsplatz	Ausführungsort
Sonstige verbrieftete Derivate				
	Festpreis		DZ Bank AG**	DZ Bank AG
	Kommission		Inländische Wertpapierbörse	
	Kommission		MTF	
	Kommission		Außerbörslich*****	
	Kommission	Dritte Wertpapierfirmen*		
Rohstoffderivate und Derivate Emissionszertifikaten				
Terminkontrakte und Optionskontrakte, die für den Handel auf Handelsplätzen zugelassen sind				
	-	-	-	-
Sonstige Rohstoffderivate und Derivate von Emissionszertifikaten				
	-	-	-	-
Differenzgeschäfte				
	-	-	-	-
Börsengehandelte Produkte (exchange traded funds***, exchanged traded notes und exchange traded commodities)				
	Kommission		Inländische Wertpapierbörse	
	Kommission		MTF	
	Kommission		Außerbörslich*****	
	Kommission	Dritte Wertpapierfirmen*		
Emissionszertifikate				
	-	-	-	-
Sonstige Instrumente				
Investmentfonds				
	Festpreis			DZ Bank AG
	Kommission			KVG
	Kommission	Dritte Wertpapierfirmen*		
	Kommission		Inländische Wertpapierbörse	
Bezugsrechte****				
	Kommission		Inländische Wertpapierbörse	
	Kommission	Dritte Wertpapierfirmen*		

- * Die Kundenaufträge in ausländischen Märkten werden an eine weisungsgebundene dritte Wertpapierfirma zur Ausführung am jeweiligen Heimathandelsplatz weitergeleitet (vgl. Tabelle 4 „Ausländische Ausführungsplätze“).
- ** Soweit die Bank als Ausführungsplatz (in Ihrem Status als Systematischer Internalisierer, Market Maker oder Liquiditätsgeber) eingestuft ist.
- *** Wenn nicht über KVG
- **** Siehe auch §15 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Union-Bank AG.
- ***** Soweit eine Zustimmung des Kunden zu einer außerbörslichen Ausführung vorliegt.

Tabelle 2: Inländische Ausführungsplätze

Wertpapierbörsen und Terminbörsen

Wertpapierbörsen

Börse Berlin
Börse Düsseldorf
Börse Frankfurt
Börse Hamburg
Börse Hannover
Börse München
Börse Stuttgart
Quotrix
Tradegate
Xetra

Terminbörsen

Eurex

Tabelle 3: Wertpapierfirmen

Wertpapierfirmen

Attrax S.A. Luxemburg*
Cowen Execution Services LLC
ICF Bank AG
Virtu ITG Europe Ltd.
Raiffeisen Centrobank Wien
UBS Europe SE
UBS Switzerland AG

* Investmentanteilscheine

Tabelle 4: Ausländische Ausführungsplätze

Ausländische Ausführungsplätze			
Verwahrart	Auswahlkriterium	Ausführungsplatz	Börsenkürzel
033			
		Europa - Belgien - Euronext Brüssel	BRU
036*			
		Skandinavien - Dänemark - Kopenhagen Exchange	KOP
037*			
		Skandinavien - Finnland - Helsinki Exchange	HEL
038			
		Europa - Frankreich - Euronext Paris	PAR
061*			
		Europa - Griechenland - Athen Exchange	ATH
039*			
	Generell London Exchange wenn dort handelbar	Europa - Großbritannien - London Exchange	LON
	Wenn London Exchange nicht handelbar, dann London Exchange International	Europa - Großbritannien - London Exchange International	
041*			
		Europa - Irland - Dublin Exchange	DUB
042*			
		Europa - Italien - Mailand Exchange	MAI
047*			
		Europa - Luxemburg - Luxemburg Exchange	LUX
040			
		Europa - Niederlande - Euronext Amsterdam	AMS
049*			
		Skandinavien - Norwegen - Oslo Exchange	OSL
052*			
		Europa - Portugal - Euronext Lissabon	LIS
053*			
		Skandinavien - Schweden - Stockholm Exchange	STO
054			
		Europa - Schweiz - Swiss Exchange	ZUR
	Wenn nicht SWX handelbar, dann Bern Exchange	Europa - Schweiz - Bern Exchange *	BRN

Verwahrart	Auswahlkriterium	Ausführungsplatz	Börsenkürzel
055*			
		Europa - Spanien - Madrid Exchange	MAD, MSB
031*			
		Australien - Australien Exchange	SYD
067*			
		Europa – Polen -Warschau Exchange **	WAR
058*			
		Fernost - Hongkong - Hongkong Exchange **	HON
044*			
	Generell Tokio Exchange wenn dort handelbar	Fernost - Japan - Tokio Exchange	TOK
	Wenn Tokio Exchange nicht handelbar, dann JASDAQ Exchange	Fernost - Japan JASDAQ Exchange **	JAS
045*			
	Generell Toronto Exchange wenn dort handelbar	Nordamerika - Kanada - Toronto Exchange	TOR
	Wenn Toronto Exchange nicht handelbar, dann Venture Exchange	Nordamerika - Kanada - Venture Exchange	NCC
059*			
		Fernost - Singapur - Singapur Exchange	SIN
056 *			
		Afrika - Südafrika - Johannesburg Exchange	JOH
057*			
	Generell New York Exchange, wenn dort handelbar	USA - New York Exchange (NYSE)	NYS, NAR, NAA
	Wenn New York Exchange nicht handelbar, dann NASDAQ	USA - NASDAQ	NAN
060*			
		Neuseeland - Wellington Exchange	WEL
066*			
		Fernost - Thailand - Bangkok Exchange	BAN
072*			
		Fernost - Indonesien - Jakarta Exchange	JAK
073 *			
		Fernost - Südkorea - Busan Exchange **	BUS

Verwahrart	Auswahlkriterium	Ausführungsplatz	Börsenkürzel
074 *			
		Fernost - China - Shanghai Exchange **	SHG
071 *			
		Fernost - Malaysia - Kuala Lumpur Exchange	KLP
070 *			
		Europa - Slowakei - Bratislava Exchange **	BRA

050*			
	In Wien notiert	Europa – Österreich Wien Exchange	WIE
	Folgende Produkte nur mit Weisung:		
	Bulgarien (VA 109)	Europa – Bulgarien Exchange**	BUL
	Kroatien (VA 69)	Europa - Kroatien - Zagreb Exchange **	ZAG
	Rumänien (VA 116)	Europa - Rumänien - Bukarest Exchange **	BUK
	Russland (VA 101)	Nur Telefonhandel in US\$**	MOS

Folgende Produkte nur auf Anfrage:

062*			
		Europa - Ungarn - Budapest Exchange **	BUD
065*			
		Europa - Türkei - Istanbul Exchange	IST
051*			
		Europa - Estland - Tallin Exchange **	TAL
078*			
		Europa - Lettland - Riga Exchange **	RIG
076*			
		Europa - Litauen - Wilna Exchange **	WILL
048*			
		Lateinamerika - Mexiko - Mexiko Exchange **	MEX
063*			
		Europa - Tschechische Republik - Prag Exch.**	PRA
106 *			
		Europa - Slowenien - Ljubljana Exchange	ESL

* Auf Grund mangelnder Liquidität an der Börse werden Orders in Zinsprodukten außerbörslich ausgeführt.

** Dieser Ausführungsplatz kann über Online-Brokerage aus technischen Gründen nicht angesteuert werden.

Ausländische Terminbörsen		
Emissionsland des Underlyings	Auswahlkriterium	Ausführungsplatz
Belgien		
	Brüssel	Euronext Brüssel
Dänemark		
	Kopenhagen	NASDAQ OMX
Frankreich		
	Paris	Euronext Paris
Griechenland		
	Athen	ADEX
Großbritannien		
	London	Euronext LIFFE
Italien		
	Mailand	IDEM Italian Derivatives Exchange Market
Niederlande		
	Amsterdam	Euronext Amsterdam
Norwegen		
	Oslo	NASDAQ OMX
Schweden		
	Stockholm	NASDAQ OMX
Spanien		
	Madrid	MEFF Renta Variable
USA		
	Atlanta	Intercontinental Exchange (ICE)
	Boston	Boston Options Exchange (BOX)
	Chicago	Chicago Mercantile Exchange (CME)
	Chicago	Chicago Board Options Exchange (CBOE)
	Miami	Miami Opt. Exchange (MIAX)
	New York	NASDAQ International Securities Exchange (ISE)
	Philadelphia	NASDAQ PHLX

MTF's

MTF

Bloomberg

Tabelle 5: Auszug Produkt Cluster zu Kategorien von Finanzinstrumenten

Eigenkapitalinstrumente

Aktien

Dipositary Receipts

America dispository receipts (ADR´s)

Global dispository receipts (GDR´s)

Schuldtitel

Zinsprodukte

Zinsprodukte börslich / nicht börslich

Genusscheine börslich / nicht börslich

Sonstige

Geldmarktinstrumente

Derivate

Börsengehandelte Termingeschäfte

Optionen

Futures

Sonstige

Swaps

Forwards

Sonstige OTC-Derivate

Verbriefte Derivate

Optionsscheine und Zertifikate

Optionsscheine

Zertifikate

Sonstige verbrieftete Derivate

Aktienanleihen

Börsengehandelte Produkte

Exchange traded funds (ETFs)

Exchange traded notes (ETNs)

Exchange traded commodities (ETCs)



Anhang 3

Ausführungsplätze im Falle der Weiterleitung von Verkäufen an die Jyske Bank A/S

Die Union-Bank AG leitet alle Verkäufe für alle Arten von Finanzinstrumenten aus Skandinavien – mit Ausnahme von Finnland, die in unserem Depot bei der Jyske Bank A/S, Dänemark liegen an die Jyske Bank A/S, Dänemark weiter. Die im nachfolgenden Text gemachten Ausführungen zu den Handelsplätzen der Jyske Bank A/S gelten für alle Arten von Finanzinstrumenten.

Die Jyske Bank A/S nimmt am Handel an verschiedenen regulierten Märkten und Marktplätzen teil. Die Jyske Bank A/S bewertet regelmäßig, welche Ausführungsplätze für die Ausführung gewählt werden. Die jeweils aktuelle Liste über die wichtigsten Handelsplätze können auf der Homepage der Jyske Bank A/S eingesehen werden oder auf Nachfrage von der Union-Bank AG zur Verfügung gestellt werden.

Die Jyske Bank A/S gewährleistet eine bestmögliche Orderausführung gemäß ihren Bestimmungen. Die Jyske Bank A/S wird eine Order an den jeweils geeignetsten Marktplätzen platzieren. Sie kann weiterhin eine Order mit anderen Orders zusammenfassen und diese ausführen. Weiterhin kann eine Order durch mehrere separaten Transaktionen ausgeführt werden. Ein Auftrag kann auch gegen den eigenen Handelsbestand der Jyske Bank A/S sowie gegen eine andere Kundenorder zu einem marktgerechten Preis durchgeführt werden.

Um Transaktionen in Finanzinstrumenten an anderen Handelsplätzen durchzuführen, als an denen die Jyske Bank A/S direkt teilnimmt, wird die Jyske Bank A/S die Order an einen Gegenpart weiterleiten, der über einen direkten Zugang zu diesem Handelsplatz verfügt. Die Wahl dieser Kontrahenten wird regelmäßig bewertet, um eine bestmögliche Ausführung zu gewährleisten.

Zusätzlich können Details über „Die Politik über die Erledigung von Aufträgen durch die Jyske Bank“ auf den nächsten 5 Seiten nachgelesen werden.

1. Einleitung

Diese Politik über die Erledigung von Aufträgen beschreibt, wie die Jyske Bank Kundenaufträge für alle Finanzinstrumente behandelt, um Ihnen die den Umständen entsprechend bestmögliche Auftrags erledigung zu gewährleisten. Die Politik gilt für die Erledigung, Weiterleitung, Zusammenlegung und Verteilung von Aufträgen, und sie gilt sowohl für Retailkunden als auch für professionelle Kunden, hierunter Kunden, die von Kapitalverwaltungs-/Portfolioverwaltungsvereinbarungen umfasst sind. Die Politik gilt allein für geeignete Gegenparteien in dem Umfang, in dem dies mit der Jyske Bank vereinbart worden ist.

Die Jyske Bank wird dieser Politik folgen, es sei denn, Sie erteilen konkrete Anweisungen darüber, wie die Erledigung des Auftrags erfolgen soll. Ihre konkreten Anweisungen können zur Folge haben, dass die Jyske Bank nicht dazu in der Lage ist, unserer Politik über die Erledigung von Aufträgen mit dem Ziel, den bestmöglichen Handel für Sie zu erzielen, zu folgen.

Die Politik der Jyske Bank über die Erledigung von Aufträgen wird mindestens einmal jährlich von einem "Best Execution-Komitee" überarbeitet, um eine optimale Erledigung aller Typen von Kundenaufträgen zu gewährleisten. Ebenso nimmt das Komitee eine laufende Einschätzung von Geschäftspartnern, Ausführungsorten und anderen Verhältnissen vor, die Einfluss auf die Erledigung von Aufträgen bei der Jyske Bank haben. Sollten wesentliche Änderungen der Politik über die Erledigung von Aufträgen vorgenommen werden, wird dies auf der Webseite der Jyske Bank bekannt gemacht. Die jeweils geltende Politik über die Erledigung von Aufträgen ist stets auf unserer Webseite unter dem folgenden Link zu finden:
www.jyskebank.dk/investeringsinfo

Die Jyske Bank ist Mitglied der folgenden Verbände und Organisationen: Børsmæglerforeningen (die dänische Börsenmaklervereinigung) ACI, ISDA, ICMA, FI. Wir befolgen den von einer Reihe von Organisationen und Verbänden empfohlenen Verhaltenskodex sowie den FX Global Code of Conduct, der u. a. der vorliegenden Politik über die Erledigung von Aufträgen zugrunde liegt.

2. Allgemeine Richtlinien für die Erledigung von Aufträgen bei der Jyske Bank - Best Execution und Zusammenfassung für Retailkunden

Wenn Sie bei der Jyske Bank handeln, legen wir großen Wert darauf, Ihren Auftrag bestmöglich, und wenn möglich in Übereinstimmung mit Ihren Wünschen, zu erledigen. Wir kategorisieren alle Kunden entweder als Retailkunden, professionelle Kunden oder geeignete Gegenparteien, bevor eine Anlage in Finanzinstrumenten vorgenommen wird.

2.1. Auftragserledigung

Wenn wir Ihren Auftrag erledigen, treffen wir alle notwendigen Maßnahmen, um das unter den gegebenen Umständen bestmögliche Ergebnis für Sie zu erzielen. Wir berücksichtigen u. a. den Preis, die Kosten, die Geschwindigkeit, mit der der Auftrag erledigt wird, die Liquidität, die Wahrscheinlichkeit für Durchführung und Abrechnung, die Abwicklungsform, den Umfang und die Art des Auftrags sowie andere Faktoren, die für die Erledigung des Auftrags relevant sind (Best Execution-Faktoren).

Wenn wir einen Kundenauftrag erledigen, legen wir darüber hinaus Wert auf folgende Punkte:

- Die Kundenkategorie
- Den gewünschten Auftragsstyp
- Die gewünschten zu handelnden Finanzinstrumente
- Die Ausführungsorte, die den Auftrag erledigen können

Wenn Sie Retailkunde sind, wird das bestmögliche Ergebnis ausgehend von der Gesamtvergütung, d. h. vom Preis für das Finanzinstrument und den Gesamtkosten, die mit der Erledigung des Auftrags verbunden sind, bestimmt, hierunter Gebühren an Ausführungsorte, Kosten für Clearing und Abwicklung sowie andere Kosten an Dritte, die an der Erledigung des Auftrags beteiligt sind.

Wenn Sie professioneller Kunde sind, kann die Gewichtung der Best Execution-Faktoren unterschiedlich sein und meistens davon abhängig sein, welche Vereinbarungen Sie mit der Bank haben. Der Preis und die Kosten sind weiterhin wichtige Faktoren, abhängig von Ihren Bedürfnissen betrachten wir jedoch auch die Geschwindigkeit und die Wahrscheinlichkeit der Erledigung als entscheidende Faktoren im Hinblick darauf, Ihnen Best Execution zu gewährleisten.

Wenn Sie eine geeignete Gegenpartei sind, sind Sie nicht von unserer Politik über die Erledigung von Aufträgen umfasst. Wir sind jedoch weiterhin verpflichtet, ehrlich, redlich und professionell zu handeln, wenn wir Ihre Aufträge ausführen, und wir können vereinbaren, dass diese Politik über die Erledigung von Aufträgen - vollumfänglich oder teilweise - zur Anwendung kommt.

Auf Ihre Anfrage dokumentieren wir, dass wir Ihren Auftrag in Übereinstimmung mit unserer Politik über die Erledigung von Aufträgen ausgeführt haben.

2.2. Systematischer Internalisierer (SI)

Die Jyske Bank ist systematischer Internalisierer von Finanzinstrumenten, die auf einer organisierten, häufigen, systematischen und wesentlichen Grundlage außerhalb eines Handelsplatzes gehandelt werden.

Als SI ist die Jyske Bank verpflichtet, unter gewöhnlichen Marktverhältnissen für ihre Kunden verbindliche Kursofferten für einige der von der EU-Kommission näher festgesetzten Volumina abzugeben. Diese verbindlichen Kursofferten nennen wir Kassakurse. Auf unserer Webseite veröffentlichen wir quartalsweise eine Übersicht über die Instrumente, für die wir SI sind, sowie die Volumina, für die wir Kursofferten abgeben. Die Übersicht finden Sie auf unserer Webseite unter dem folgenden Link:
www.jyskebank.dk/investeringsinfo

2.3. Ausführungsorte und Geschäftspartner

Die Jyske Bank hat die Möglichkeit, Ihren Auftrag außerhalb eines Handelsplatzes auszuführen (OTC-Handel), vgl. auch Abschnitt 5 unten.

Unter einem Handelsplatz sind ein geregelter Markt, ein multilaterales Handelssystem oder ein organisiertes Handelssystem zu verstehen. Ausführungsorte hingegen umfassen auch systematische Internalisierer, Market-Maker und Anbieter von Liquidität.

Regeln für den Handel sowie Marktbedingungen an dem Handelsplatz, an dem Ihr Auftrag ausgeführt wird, können uns daran hindern, Ihren Anweisungen zu folgen. Wenn dies der Fall ist, werden Sie vor einem eventuellen Handel darüber informiert.

Wenn Ihr Auftrag außerhalb eines Handelsplatzes ausgeführt wird, erfolgt dies grundsätzlich mit der Jyske Bank als Gegenpartei. Dies bedeutet, dass Sie das Finanzinstrument direkt mit uns handeln. Auf Anfrage erteilen wir Ihnen nähere Informationen über die Konsequenzen eines Handels außerhalb eines Handelsplatzes.

Ihr Auftrag kann auch an Geschäftspartner übertragen werden, wenn dies als das Beste für die gesamte Erledigung angesehen wird. Die Ausführungsorte werden unter Berücksichtigung der genannten Best Execution-Faktoren ausgewählt. Die Auswahl wird unter den im Markt zugänglichen Ausführungsorten vorgenommen, die die Jyske Bank in Verbindung mit den einzelnen Kategorien von Finanzinstrumenten verwendet. Bei der Wahl werden auch die eigenen Provisionen und Kosten der Jyske Bank, die mit der Erledigung des Auftrags über die jeweiligen Ausführungsorte verbunden sind, berücksichtigt. Wir nehmen laufend eine Bewertung der einzelnen Ausführungsorte vor, um die bestmögliche Erledigung Ihres Auftrags zu gewährleisten. Wenn Ihr Auftrag Finanzinstrumente umfasst, hierunter Wertpapiere, die zum Handel an einem Handelsplatz zugelassen sind, können wir den Auftrag am betreffenden Markt oder mit der Jyske Bank als Gegenpartei erledigen. Als Ausgangspunkt sind wir Ihre Gegenpartei, sofern dies keinen Nachteil für Sie darstellt.

Die Jyske Bank veröffentlicht ein Mal jährlich eine Übersicht über die fünf wichtigsten Handelsplätze für jede Kategorie von Finanzinstrumenten. Wir veröffentlichen zudem quartalsweise einen Bericht über die Qualität der Erledigung von Aufträgen durch die Bank für die Instrumente, für die wir SI sind oder verbindliche Kursofferten abgeben (erst-mals nach dem zweiten Quartal 2018), und veröffentlichen laufend eine Gesamtübersicht über angewendete Ausführungsorte. Die Übersicht gilt sowohl für Retailkunden als auch für professionelle Kunden. Die Informationen werden auf unserer Webseite unter dem folgenden Link veröffentlicht: www.jyskebank.dk/investeringsinfo

2.4. Teilabrechnungen

Wenn Ihr Auftrag aufgrund von fehlender Liquidität im Markt nicht als Ganzes erledigt werden kann, ist die Bank nicht verpflichtet, einen teilweisen Handel / eine teilweise Abrechnung vorzunehmen. Wenn möglich, wird der Kunde vor einer Transaktion darum gebeten, Stellung dazu zu nehmen, ob er eine teilweise Abrechnung wünscht.

2.5. Zusammenlegung von Aufträgen

Wir haben die Möglichkeit, Ihren Auftrag mit Aufträgen anderer Kunden oder mit eigenen Aufträgen der Bank zusammenzulegen, wenn dies nach unserer Einschätzung insgesamt einen Vorteil für unsere Kunden darstellt. Wenn ein zusammgelegter Auftrag als Ganzes durchgeführt wird, erfolgt die Abrechnung zum Durchschnittspreis. Kann ein zusammgelegter Auftrag nur teilweise durchgeführt werden, erfolgt die Abrechnung anteilig im

Verhältnis zum Durchschnittspreis, und Ihr Auftrag wird normalerweise vor Aufträgen der Bank verteilt.

In Fällen, in denen die Regeln des Ausführungsortes keine Zusammenlegung ihres Auftrags mit anderen Kundenaufträgen erlauben, findet keine Zusammenlegung statt.

2.6. Internes Matching von Aufträgen

Ein Matching von gegenläufigen Aufträgen zwischen Kunden, die von Vermögensverwaltungsvereinbarungen / Portfolioverwaltungsvereinbarungen mit Jyske Capital umfasst sind, kann vorkommen. Ein internes Matching von Aufträgen nehmen wir nur dann vor, wenn wir sicherstellen können, dass Sie nicht schlechter gestellt werden als ohne ein internes Matching von Aufträgen, hierunter dass die Kurse tatsächliche Marktkurse sind.

Die Jyske Bank nimmt kein systematisches internes Matching von Aufträgen bei Finanzinstrumenten vor, für die wir systematischer Internalisierer sind.

2.7. Auftragsstypen

Die möglichen Auftragsstypen sind im Allgemeinen von den Auftragsstypen abhängig, die der einzelne Ausführungsort zur Verfügung stellt, und von dem Finanzinstrument, das Sie handeln möchten. Die Jyske Bank behält sich jedoch das Recht vor, Auftragsstypen eines Ausführungsortes nicht zu akzeptieren, wenn unser System den gewünschten Auftragsstyp nicht unterstützt.

Vor allem bei der Verwendung des Auftragsstyps Stop Loss hat der Kunde zu beachten, dass der gewünschte Stop Loss-Kurs nicht gleichbedeutend mit dem Abrechnungskurs ist, da Faktoren wie Marktliquidität und Handelsvolumen den endgültigen Abrechnungskurs beeinflussen.

Die Auftragserteilung muss die allgemeinen Bedingungen für die Auftragserteilung in der Jyske Bank erfüllen, die im Dokument "Auftragsstypen bei der Jyske Bank" auf der Webseite der Bank beschrieben sind. In diesem Dokument werden die von uns angebotenen Auftragsstypen beschrieben. Das Dokument finden Sie hier: www.jyskebank.dk/investeringsinfo

2.8. Recht auf Nicht-Ausführung von Aufträgen

Die Jyske Bank kann davon Abstand nehmen, Ihren Auftrag auszuführen, wenn wir den Verdacht auf Marktmissbrauch haben.

3. Besondere Verhältnisse

Sofern es möglich ist, Transaktionen in Höhere-Gewalt-Situationen, unter außerordentlichen Marktverhältnissen und während Systemabstürzen durchzuführen, kann die Bank den Richtlinien der Politik für die Erledigung von Aufträgen in der Jyske Bank möglicherweise nicht folgen.

Der Handel unter Vollmachts- und Engrosvereinbarungen kann von den Richtlinien abweichen, die in der Politik über die Erledigung von Aufträgen wiedergegeben sind, und es wird auf die für die einzelne Vereinbarung geltenden Bedingungen verwiesen.

Handelsplätze und andere Ausführungsorte behalten sich das Recht vor, Transaktionen zwangsweise zu stornieren, wenn diese beispielsweise wegen technischer oder manueller Fehler ausgeführt wurden. Die Regeln für Stornierung u. a. m. sind in den Mitgliederbestimmungen der einzelnen Handelsplätze näher beschrieben. Die Jyske Bank behält sich das Recht zur Stornierung von ausgeführten Transaktionen vor, die eventuell gemäß diesen Bestimmungen storniert

werden, und haftet damit nicht für solche Stornierungen. Ebenso behält sich die Jyske Bank das Recht vor, Transaktionen, die aufgrund eines technischen oder manuellen Fehlers vorgenommen wurden, zu stornieren.

Die Jyske Bank behält sich das Recht vor, Aufträge nicht durchzuführen, bei denen der Verdacht besteht oder Beweise für solche Umstände vorliegen, die von den Bestimmungen über das Verbot gegen Marktmissbrauch umfasst sind, oder bei denen der Verdacht auch Geldwäscherei besteht.

Unter gewöhnlichen Marktverhältnissen sind wir nicht verpflichtet, verbindliche Kursofferten für die Instrumente abzugeben, für die wir SI sind, vgl. auch Abschnitt 2 oben.

3.1. Steuerbegünstigende Sparformen

Für Anlagen in dieser Art von Sparformen (Altersvorsorge-, Kinder- und Wohnsparkonten) kann die Jyske Bank nur dann Aktien oder Anleihen handeln, die für den Handel an einem organisierten Ausführungsort außerhalb von EU/EWR registriert sind, wenn der Ausführungsort Mitglied der WFE (World Federation of Exchanges) ist oder die Jyske Bank den Ausführungsort im Übrigen für die Gleichstellung mit einem geregelten Markt geeignet hält. Ein Verzeichnis über Börsen in Drittländern, die als geregelt gelten, ist unter jyskebank.dk/investeringsinfo zu finden.

4. Besondere Verhältnisse in Verbindung mit der Behandlung von Aufträgen bezüglich des Handels mit Aktien und aktienähnlichen Instrumenten

In diesem Abschnitt werden die Verhältnisse beschrieben, die insbesondere für den Handel mit Aktien und aktienähnlichen Instrumenten gelten. Die im Folgenden beschriebenen besonderen Verhältnisse ergänzen die unter den Punkten 2 und 3 genannten Verhältnisse, die jederzeit gelten.

Sie entscheiden selbst, in welcher Weise Sie mit der Jyske Bank handeln möchten. Was die einzelnen Auftragsstypen betrifft, die Sie anwenden können, verweisen wir auf unsere allgemeinen Bedingungen für die Auftragserteilung, vgl. auch Abschnitt 2.7 oben.

Für alle Instrumente gilt, dass wir, wenn Sie einen Marktauftrag erteilen, den Auftrag mit der Jyske Bank als Gegenpartei durchführen können. Bei Anwendung eines Marktauftrags müssen Sie beachten, dass im Gegensatz zu einem Sofortauftrag eine Bearbeitungszeit vorkommen kann, da es im Markt Zeiträume ohne Kurse geben kann.

Die wesentlichsten Best Execution-Faktoren für Aktien und aktienähnliche Instrumente sind unmittelbar der Preis für das Finanzinstrument und die mit der Erledigung verbundenen Kosten, hierunter etwaige Provisionen und Gebühren. Abhängig von ihren Bedürfnissen kann die Wahrscheinlichkeit für die Abwicklung des Auftrags und die Geschwindigkeit, mit der der Auftrag erledigt wird, ebenfalls eine wesentliche Rolle spielen.

4.1. Handel mit Aktien

Die Jyske Bank kann der Einschätzung sein, dass die Marktverhältnisse oder die Eigenschaften der jeweiligen WKN, die Ihren Auftrag betrifft, von einem solchen Charakter sind, dass wir Ihren Auftrag in mehrere kleinere Aufträge aufteilen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn Ihr Auftrag groß ist und wir der Einschätzung sind, dass eine Erledigung im Ganzen den Preis negativ beeinflussen könnte.

Die Jyske Bank ist nicht verpflichtet, Kassakurse für Aufträge, die größer als "Standard Market Size" sind, festzusetzen. Standard Market Size wird auf der Grundlage der Umsatzzahlen quartalsweise von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, ESMA, festgelegt.

4.1.1. Handel über Smart Order Routing

Eine Reihe unserer Geschäftspartner und die Effektenbörsen Nasdaq Dänemark, Schweden und Finnland bieten die Möglichkeit, Transaktionen über die Funktionalität "Smart Order Routing" (SOR) durchzuführen, wenn wir Large-Cap-Aktien/Aktien, die über eine CCP geclart wurden, handeln. Grundsätzlich machen wir von diesen Angeboten Gebrauch. SOR ist eine Funktionalität, die bei allen Auftragsstypen - außer bei Sofortaufträgen - angewendet werden kann. Diese Funktionalität sucht vorausbestimmte Handelsplätze nach dem bestmöglichen Kurs für die konkret gewünschte Aktie ab und sorgt dafür, dass die jeweilige Aktie zu dem Zeitpunkt gekauft oder verkauft wird, zu dem der Kurs am günstigsten ist.

4.1.2. Handel mit ausländischen Aktien über e-Handelslösungen

In den Fällen, in denen Ihnen Zugang zum Handel mit ausländischen Aktien über unsere e-Handelslösung geboten wird, wird der Auftrag über einen oder mehrere unserer Geschäftspartner gehandelt und anschließend mit uns als Gegenpartei verbucht.

4.2. Handel mit Anteilscheinen

Wenn wir Ihren Auftrag bzgl. Anteilscheinen erledigen, platzieren wir den Auftrag entweder direkt im Markt oder beim Market Maker / bei der Verwaltungsgesellschaft hinter der Investmentgesellschaft / hinter den Anteilscheinen. Wir können uns auch dafür entscheiden, Gegenpartei des Handels zu sein, wenn eingeschätzt wird, dass dem Kunden daraus kein Nachteil entsteht.

Für Anteilscheine, bei denen wir als SI agieren, geben wir laufend verbindliche Kursofferten ab. Sollten im Markt Ereignisse stattfinden, bei denen die Jyske Bank der Auffassung ist, dass sie einen wesentlichen Einfluss auf den inneren Wert haben (ungewöhnliche Marktverhältnisse), behalten wir uns jedoch das Recht vor, in dem Zeitraum, in dem ein neuer innerer Wert ermittelt wird, keine verbindlichen Kursofferten abzugeben.

4.3. Handel mit Zertifikaten und ETFs

Wenn Sie mit Zertifikaten handeln, die zum Handel an der Effektenbörse Nasdaq Copenhagen zugelassen sind, platzieren wir den Auftrag normalerweise direkt im Markt. Somit wird Ihr Handel als Ausgangspunkt nicht mit uns als Gegenpartei ausgeführt. Was Ihren Auftrag bzgl. ausländischer Zertifikate betrifft, erledigen wir den Auftrag über unsere Geschäftspartner.

Wenn Sie mit ETFs handeln, leiten wir Ihren Auftrag normalerweise an einen unserer Geschäftspartner weiter. Somit wird Ihr Handel als Ausgangspunkt nicht mit uns als Gegenpartei ausgeführt.

Wir nehmen laufend dazu Stellung, ob die Geschäftspartner, mit denen wir zusammenarbeiten, uns zufriedenstellende Preise anbieten, damit wir Ihnen stets Best Execution anbieten können.

Wir veröffentlichen laufend eine Gesamtübersicht über angewendete Ausführungsorte. Die Informationen werden auf unserer Webseite unter dem folgenden Link veröffentlicht:
www.jyskebank.dk/investeringsinfo

5. Besondere Verhältnisse in Verbindung mit Aufträgen bezüglich des Handels mit anderen Instrumenten als Aktieninstrumenten

Die im Folgenden beschriebenen besonderen Verhältnisse in Verbindung mit Aufträgen bezüglich des Handels mit anderen Instrumenten als Aktieninstrumenten ergänzen die unter den Punkten 2 und 3 genannten Verhältnisse, die jederzeit gelten.

Bei Marktaufträgen für andere Instrumente als Aktieninstrumente, für die die Jyske Bank nicht SI ist, kann der Auftrag mit der Jyske Bank als Gegenpartei zu Marktbedingungen mit Ausgangspunkt in den Best Execution-Faktoren durchgeführt werden. Im Gegensatz zu Sofortaufträgen kann bei der Anwendung von Marktaufträgen eine Bearbeitungszeit vorkommen, da es im Markt Zeiträume ohne Kurse geben kann.

Die wesentlichsten Best Execution-Faktoren für andere Instrumente als Aktieninstrumente sind unmittelbar der Preis für das Finanzinstrument und die mit der Erledigung verbundenen Kosten, hierunter etwaige Provisionen und Gebühren. Abhängig von ihren Bedürfnissen kann die Wahrscheinlichkeit für die Abwicklung des Auftrags und die Geschwindigkeit, mit der der Auftrag erledigt wird, ebenfalls eine wesentliche Rolle spielen.

Der Handel mit anderen Instrumenten als Aktieninstrumenten erfolgt oft über kursorientierte Märkte (quote driven markets). Beim Handel in kursorientierten Märkten können Sie als professioneller Kunde nicht immer davon ausgehen, zu Best Execution berechtigt zu sein. Die Beurteilung dessen ist u. a. abhängig davon, welche Partei den Handel initiiert hat, von der geltenden Marktpraxis, vom Zugang zu Kurstransparenz und von der Vereinbarung, die Sie mit der Bank haben. Retailkunden hingegen sind normalerweise immer dazu berechtigt, Best Execution von uns zu verlangen.

Wenn Sie mit OTC- oder speziell angepassten Produkten handeln, d. h. mit Finanzinstrumenten, die nicht zum Handel an einem Handelsplatz zugelassen sind, überprüfen wir die Angemessenheit des Kurses ausgehend von den Marktdaten, zu denen wir Zugang haben, und vergleichen den Kurs mit den Kursen entsprechender Produkte.

Die Preisbildung bei diesen Instrumenten basiert somit in der Regel auf dem Marktwert oder dem Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte sowie auf anderen relevanten Faktoren im Markt. In ihrer Preisbildung berücksichtigt die Jyske Bank darüber hinaus u. a. die mit dem Gegengeschäft der Bank verbundenen Kosten in Verbindung mit dem Kreditrisiko und dem Betriebsrisiko sowie die Eigenkapitalverwendung in Verbindung mit dem Handel mit dem Kunden.

Wenn die Jyske Bank verbindliche Kursofferten für OTC-geschaltete Finanzinstrumente abgibt, wird durch die Annahme einer verbindlichen Kursofferte durch den Kunden eine Vereinbarung zwischen der Jyske Bank und dem Kunden eingegangen.

5.1. Handel mit Hypothekenanleihen

Die Preisbildung im dänischen Hypothekenmarkt wird in der Regel im institutionellen Markt festgelegt. Hypothekenanleihen haben deshalb nicht immer einen beobachtbaren Marktkurs, da sie nicht an dem Markt gehandelt werden, an dem sie zum Handel zugelassen sind. Wenn Sie mit uns als Gegenpartei handeln, ist der Kurs deshalb ausgehend von unseren eigenen internen Preismodellen festgesetzt, die u. a. auf zugänglichen Marktdaten und Modellen für die Zinsentwicklung basieren.

Für Hypothekenanleihen, bei denen wir als SI agieren, geben wir laufend verbindliche Kursofferten ab. Sollten im Markt Ereignisse stattfinden, bei denen die Jyske Bank der Auffassung ist, dass sie einen wesentlichen Einfluss auf unsere internen Preismodelle haben (ungewöhnliche Marktverhält-

nisse), behalten wir uns jedoch das Recht vor, in dem Zeitraum, in dem unsere Preismodelle angepasst werden, keine verbindlichen Kursofferten abzugeben.

5.2. Handel mit Unternehmens- und Emerging Markets-Anleihen

Kundenaufträge über Unternehmensanleihen und Anleihen der Emerging Markets werden grundsätzlich mit der Jyske Bank als Gegenpartei durchgeführt, sie können jedoch unter Berücksichtigung der Best Execution-Faktoren auch an Geschäftspartner weitergeleitet oder direkt an einem Handelsplatz gehandelt werden.

Für bestimmte Unternehmensanleihen und Anleihen der Emerging Markets gibt es nicht immer einen beobachtbaren Marktkurs. Dies kann darauf zurückzuführen sein, dass im Markt Liquidität fehlt, dass die Anleihen nicht an dem Markt gehandelt werden, an dem die Anleihe zum Handel zugelassen ist, oder dass die Anleihe gar nicht zum Handel an einem Handelsplatz zugelassen ist. Wenn Sie mit uns als Gegenpartei handeln, ist der Kurs deshalb ausgehend von unseren eigenen internen Preismodellen festgesetzt, die u. a. auf zugänglichen Marktdaten und Modellen für die Zinsentwicklung basieren.

5.3. Handel mit Staatsanleihen

Die Erledigung von Aufträgen für Staatsanleihen erfolgt grundsätzlich mit der Jyske Bank als Gegenpartei, und die Aufträge werden nicht unbedingt in Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern oder an einem regulierten Markt erledigt.

Wir betrachten den Preis als den wichtigsten Best Execution-Faktor.

5.4. Börsengehandelte Derivate

Die Erledigung von Aufträgen für börsengehandelte Derivate erfolgt grundsätzlich mit der Jyske Bank als Gegenpartei, und die Aufträge werden nicht unbedingt in Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern oder an einem regulierten Markt erledigt.

Wir betrachten den Preis als wichtigsten Best Execution-Faktor, aber auch die Geschwindigkeit, mit der ein Auftrag erledigt wird, sowie die Wahrscheinlichkeit für die Abwicklung eines Auftrags können - abhängig von Ihren Bedürfnissen und dem Risiko, das Sie minimieren möchten - eine wesentliche Rolle spielen.

5.5. Handel mit Devisenderivaten

Die Preisbildung am Devisenmarkt erfolgt zu Marktbedingungen. Dies bedeutet, dass der Handel grundsätzlich zu dem Kurs durchgeführt wird, zu dem wir den Handel bei den einzelnen Marktteilnehmern absichern können. Wir kooperieren mit anerkannten externen Geschäftspartnern und benutzen den von ihnen geschätzten Kurs als Referenz in Verbindung mit der Durchführung des Kundenauftrags, um zu sichern, dass es sich um einen Marktkurs handelt. Darüber hinaus verwenden wir die eigenen Referenzkurse der Jyske Bank, die auf der Basis verschiedener Faktoren, z. B. Volatilität und Zinskurven, berechnet sind.

Die Erledigung von Devisenaufträgen erfolgt grundsätzlich mit der Jyske Bank als Gegenpartei, und die Aufträge werden nicht unbedingt in Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern oder an einem regulierten Markt erledigt.

Bei Verwendung von FX Fixing Orders wird auf eine separate Beschreibung (in englischer Sprache)

verwiesen, die auf Anfrage bei der Jyske Bank erhältlich ist.

Der Preis, zu dem wir Ihnen den Handel anbieten, kann eine Marge enthalten. Die Marge wird auf Basis des individuellen Kundenverhältnisses und der Marktverhältnisse, hierunter Volatilität und Liquidität festgelegt. Wir machen deshalb darauf aufmerksam, dass wir bei unseren Kunden nicht unbedingt dieselben Margen erheben.

5.6. Handel mit Rohstoffderivaten

Die Erledigung von Aufträgen für Rohstoffderivate erfolgt grundsätzlich mit der Jyske Bank als Gegenpartei, und die Aufträge werden nicht unbedingt in Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern erledigt.

Der Rohstoffvertrag, den Sie mit uns handeln, ist stets ein OTC-Produkt, das den Marktpreis des jeweiligen Rohstoffs widerspiegelt. Sie haben deshalb als Ausgangspunkt nicht die Möglichkeit, börsengehandelte Rohstoffverträge mit uns zu handeln.

Die Preisbildung für Rohstoff-Swaps und Rohstoff-Futures wird von Marktwerten bestimmt, und der Handel wird zu dem Preis durchgeführt, zu dem wir den Handel im Markt absichern können. Wir kooperieren mit anerkannten externen Marktteilnehmern und benutzen den von ihnen geschätzten Kurs als Referenz in Verbindung mit der Ausführung von Aufträgen.

5.7. Zinsderivate

Die Preisbildung am Markt für Zinsderivate basiert auf Marktwerten, und Aufträge werden grundsätzlich zu dem Kurs durchgeführt, zu dem wir den Handel im Markt oder über Gegenparteien im Interbankmarkt absichern können. Ebenso können wir die eigenen Preis-Modelle der Jyske Bank zur Berechnung von Preisen für Aufträge, bei denen der Preis auf der Grundlage von Marktfaktoren wie FX-Sätzen, Volatilität und Zinskurven berechnet werden, nutzen.

Die Ausführung von Transaktionen mit Zinsderivaten erfolgt grundsätzlich mit der Jyske Bank als Gegenpartei, und die Transaktionen werden nicht unbedingt in Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern ausgeführt.

Wir betrachten den Preis als wichtigsten Best Execution-Faktor, aber auch die Geschwindigkeit,

mit der ein Auftrag erledigt wird, sowie die Wahrscheinlichkeit für die Abwicklung eines Auftrags können - abhängig von Ihren Bedürfnissen und dem Risiko, das Sie minimieren möchten - eine wesentliche Rolle spielen.

5.8. Repo-Geschäfte

Wenn Sie ein Repo-Geschäft eingehen (Wertpapier-Finanzierungstransaktion), handeln Sie stets mit uns als Gegenpartei.

Die Jyske Bank betrachtet den Preis als den wesentlichsten Best Execution-Faktor. Der Preis wird hauptsächlich ausgehend von den zugrunde liegenden Vermögenswerten, der Volatilität im Markt, vom Umfangs des Geschäfts sowie den Zins- und Kreditkurven bestimmt.

5.9. Strukturierte Produkte

Die Erledigung von Aufträgen für strukturierte Produkte erfolgt grundsätzlich mit der Jyske Bank als Gegenpartei, und die Transaktionen werden nicht unbedingt in Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern ausgeführt.

Wir betrachten den Preis als den wichtigsten Best Execution-Faktor.

6. Besonderheiten für Portfolioverwaltung

Wenn Ihnen die Jyske Bank Portfolioverwaltung leistet, sind wir dazu verpflichtet, Ihre Interessen bestmöglich wahrzunehmen, weshalb wir stets der vorliegenden Politik über die Erledigung von Aufträgen folgen.

Die Portfolioverwaltung der Jyske Bank wird grundsätzlich von Jyske Capital geleistet. Jyske Capital ist eine selbständige Geschäftseinheit von Jyske Bank A/S und führt als solche ihre Geschäftstätigkeiten unabhängig von den übrigen Aktivitäten der Jyske Bank aus. Somit macht Jyske Capital auch von einer Reihe von Geschäftspartnern Gebrauch, die sich von den anderen Geschäftspartnern der Bank unterscheiden.

Wir nehmen laufend zur Qualität der angewendeten Geschäftspartner Stellung und veröffentlichen eine Übersicht über diese Geschäftspartner.

7. Weitere Informationen

Als Kunde bei der Jyske Bank erhalten Sie einen Überblick über alle relevanten Verhältnisse in Verbindung mit Anlagen und der Behandlung von Aufträgen an den Finanzmärkten auf unserer Webseite unter dem folgenden Link: www.jyskebank.dk/investeringsinfo

Kundeninformation über den Umgang der Union-Bank AG mit möglichen Interessenkonflikten

Rechtmäßiges Handeln, Sorgfalt, Redlichkeit, Professionalität, die Einhaltung von Marktstandards sowie das Handeln im Kundeninteresse sind Verpflichtungen, von denen wir uns in der Geschäftsbeziehung mit Ihnen als unserem Kunden leiten lassen. Um diesen hohen Ansprüchen gerecht zu werden, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass bei der Vielfalt der geschäftlichen Aktivitäten im Verhältnis zu Ihnen Interessenkonflikte auftreten können, die ohne entsprechende organisatorische Vorkehrungen möglicherweise zu Nachteilen für Sie führen können.

Um zu vermeiden, dass sich Interessenkonflikte zu Ihrem Nachteil auswirken können, haben wir vielfältige organisatorische und arbeitsrechtliche Vorkehrungen zu Ihrem Schutz getroffen. Wesentliche Vorkehrungen sind:

- die Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen,
- die Trennung von Verantwortlichkeiten sowie
- die Verpflichtung unserer Mitarbeiter zur Einhaltung von Verhaltensregeln bei Geschäften mit Ihnen, für das Haus der Union-Bank AG oder privaten Geschäften.

Interessenkonflikte können insbesondere durch kollidierende Interessen zwischen der Union-Bank AG, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Geschäftsleitung und unseren Kunden oder auch zwischen unseren Kunden entstehen.

Interessenkonflikte können beispielsweise bei der Erbringung von Dienstleistungen wie

- dem An- und Verkauf bzw. der Vermittlung von Finanzinstrumenten,
- eigene Geschäfte der Bank in Finanzinstrumenten,
- der Anlageberatung,
- Geschäften der Union-Bank AG als Darlehensgeber,
- Finanzierung von Finanzinstrumenten,
- IPO-Zuteilungen (Börsengang eines Unternehmens),
- eigenen Geschäften der Union-Bank AG in Finanzinstrumenten
- dem Depotgeschäft,
- Devisengeschäften im Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten,
- der Weitergabe von Finanzanalysen Dritter an Kunden auftreten.

Zuwendungen von Dritten, wie beispielsweise Vertriebs- und / oder Vertriebsfolgeprovisionen, werden von der Union-Bank AG nur im Rahmen des gesetzlich Zulässigen angenommen.

Unsere Mitarbeiter dürfen Geschenke oder sonstige Zuwendungen grundsätzlich nicht annehmen – ausgenommen hiervon sind kleinere Aufmerksamkeiten, wenn die Gefahr einer unsachgemäßen Beeinflussung ausgeschlossen ist. Die Einhaltung sämtlicher Verhaltensregeln wird von unabhängigen Stellen im Hause der Union-Bank AG überwacht. Für die Aufnahme von Geschäften in neuen Produkten oder die Nutzung von neuen Vertriebswegen hat die Union-Bank AG ein Verfahren eingerichtet, in das alle relevanten Organisationseinheiten eingebunden werden und in dessen Rahmen alle wesentlichen Risikoaspekte und potenziellen Interessenkonflikte geklärt werden. Daneben wird die Ordnungsmäßigkeit des Wertpapierdienstleistungsgeschäftes gemäß den gesetzlichen Bestimmungen jährlich neben internen Revisionsprüfungen zusätzlich durch externe Wirtschaftsprüfer kontrolliert.

Offenlegung von Interessenkonflikten

Die Union-Bank AG unternimmt angemessene Schritte zur Identifikation und adäquaten Handhabung von

Interessenkonflikten, um die Beeinträchtigung der Interessen unserer Kunden weitest möglich auszuschließen. Sollten die Vorkehrungen nicht ausreichen, eine Beeinträchtigung von Kundeninteressen zu vermeiden, wird die Union-Bank AG Ihnen den zugrunde liegenden



Interessenkonflikt, sowie die zur Begrenzung des vorstehenden Risikos getroffenen Vorkehrungen vorab offenlegen, um Ihnen eine Entscheidung auf informierter Grundlage zu ermöglichen.

Über diese im Einzelfall offenzulegenden Interessenkonflikte wird die Union-Bank AG Sie vor Erbringung einer Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebenleistung vorab z.B. per E-Mail informieren.

Nähere Informationen zu möglichen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, die die Union-Bank AG Ihnen gegenüber erbringt, sowie den zu Ihrem Schutz ergriffenen Vorkehrungen, wird die Union-Bank AG Ihnen auf Ihren Wunsch hin, gerne zur Verfügung stellen.

Ihre Union-Bank Aktiengesellschaft



Information über die Kosten und Nebenkosten der Bank bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen

Gemäß § 63 Abs. 7 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) informiert die Bank mit dem nachfolgenden Auszug aus ihrem aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis über ihre Kosten und Nebenkosten bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen gemäß § 2 WpHG.

Neben den nachfolgend aufgeführten Kosten und Nebenkosten können im Zusammenhang mit der Auftragsausführung noch weitere Kosten oder Steuern entstehen, die nicht über die Bank gezahlt oder von ihr in Rechnung gestellt werden.

Ihre Union-Bank Aktiengesellschaft

Preise für Wertpapierdienstleistungen für Privatkunden

I. Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren

(Kommissionsgeschäft)

1. An- und Verkauf

1.1 Transaktionsentgelt Ausführung im Inland

	Basisentgelt	% v. Kurswert	% v. Nennwert	€ pro Stück	mindestens
Aktien					
-	--	1,00	--	--	30,00 €
-					+ Courtage / Börsengeb.
Optionsscheine					
-	--	1,00	--	--	30,00 €
-					+ Courtage / Börsengeb.
Verzinsliche Wertpapiere					
-	--	0,50	--	--	30,00 €
-					+ Courtage / Börsengeb.
Wandelanleihen					
-	--	0,50	--	--	30,00 €
-					+ Courtage / Börsengeb.
Optionsanleihen					
-	--	0,50	--	--	30,00 €
-					+ Courtage / Börsengeb.
Zero Bonds					
-	--	0,50	--	--	30,00 €
-					+ Courtage / Börsengeb.
Genussscheine/Genussrechte					
-		1,00	--	--	30,00 €
-					+ Courtage / Börsengeb.
Investmentanteile					
-	Verkauf	1,00	--	--	30,00 €
-					+ Courtage / Börsengeb.
Bezugsrechte/Teilrechte/Aktienspitzen					
-		1,00	--	--	0,00 €
-					+ Courtage / Börsengeb.
Sonstige Wertpapiere					
-		1,00	--	--	30,00 €
-					+ Courtage / Börsengeb.

Ausführung im Ausland

Aktien

	Basisentgelt	% v. Kurswert	% v. Nennwert	€ pro Stück	mindestens
-		1,00	--	--	30,00 €
-					+ Fremde Spesen*
Optionsscheine					
-		1,00	--	--	30,00 €
-					+ Fremde Spesen*
Verzinsliche Wertpapiere					
-		0,50	--	--	30,00 €
-					+ Fremde Spesen*
Wandelanleihen					
-		0,50	--	--	30,00 €
-					+ Fremde Spesen*
Optionsanleihen					
-		0,50	--	--	30,00 €
-					+ Fremde Spesen*
Zero Bonds					
-		0,50	--	--	30,00 €
-					+ Fremde Spesen*
Genussscheine Genussrechte					
-		1,00	--	--	30,00 €
-					+ Fremde Spesen*
Investmentanteile					
-		1,00	--	--	30,00 €
-					+ Fremde Spesen*
Bezugsrechte / Teilrechte / Aktienspitzen					
-		1,00	--	--	0,00 €
-					+ Fremde Spesen*
Sonstige Wertpapiere					
-		1,00	--	--	30,00 €
-					+ Fremde Spesen*

*soweit gesetzlich zulässig

1.2 Abrechnung über Streifbanddepot

Das Entgelt für den An- und Verkauf der Wertpapiere erhöht sich um € 0,00

1.3 Teilausführungen

Kommt es infolge enger Marktverhältnisse zu Teilausführungen, so kann jede Teilausführung wie ein gesonderter Auftrag abgerechnet werden.

2. Vormerkung von Aufträgen

2.1 Erteilung eines limitierten Auftrags € 5,00

2.2 Änderung eines Auftrags (z. B. Änderung des Limits, der Gültigkeitsdauer etc.) € 5,00

II. Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

1. Entgelt für die Verwahrung von Wertpapieren

(Die Berechnung erfolgt jährlich zum 31.12. im Nachhinein)

	Girosammelverwahrung		Streifbandverwahrung		Wertpapierrechnung	
	% v. Kurswert	€ pro Stück	% v. Kurswert	€ pro Stück	% v. Kurswert	€ pro Stück
Aktien						
-	0,10	--	0,10	--	0,50	--
Optionsscheine						
-	0,10	--	0,10	--	0,50	--
Verzinsliche Wertpapiere						
-	0,15	--	0,15	--	0,50	--
Wandelanleihen						
-	0,15	--	0,15	--	0,50	--
Optionsanleihen						
-	0,15	--	0,15	--	0,50	--
Zero Bonds						
-	0,15	--	0,15	--	0,50	--
Genussscheine						
-	0,10	--	0,10	--	0,50	--
Investmentanteile						
-	0,10	--	0,10	--	0,50	--
Bezugs-/Teilrechte						
-	0,10	--	--	--	--	--
Sonstige						
-	0,15	--	0,15	--	0,50	--

Mindestpreis pro Depotposten € 10,00 in Girosammelverwahrung und € 15,00 in Wertpapierrechnung.
Bei unterjährigen Depoteröffnungen oder -schließungen erfolgt die Berechnung zeitanteilig.

2. Übertragung von Wertpapieren zu Lasten des Depots

2.1 Wertpapierüberträge erfolgen entgeltfrei.

3. Wertpapier-Auslieferungen

in €

3.1 Auslieferung effektiver Stücke	50,00
3.2 Auslieferung aus Auslandsverwahrung	50,00

4. Kapitalveränderungen

4.1 Ausübung von Bezugsrechten

in €

- junge Aktien	1,00% min. 30,00
- Options-, Wandelanleihen	1,00% min. 30,00
- Genussscheine	1,00% min. 30,00

4.2 Resteinzahlungen

--

5. Ausübung von Options- und Wandelrechten	in €
5.1 Trennung von Optionsscheinen gemäß Kundenauftrag	20,00
5.2 Ausübung von Rechten aus Optionsscheinen	20,00
5.3 Ausübung von Wandelrechten	20,00
6. Umschreibung und Neueintragung von Namensaktien	
soweit dies nicht im Zusammenhang mit einem Kaufgeschäft erfolgt	
- Inland	0,00
- Ausland	0,00
7. Umtausch von Wertpapier-Urkunden	
7.1 Übernahmeangebote / Barabfindungen / Rückkaufangebote	--
7.2 Umtausch von Originalaktien in Miteigentumsanteile / Rücktausch	--
8. Bearbeitung von Kundenaufträgen im Zusammenhang mit Doppelbesteuerungsabkommen (Abhängig von Land und fremden Spesen)	max. 50,00
9. Depotaufstellungen auf Kundenwunsch	
- ohne Wertberechnung	0,00
- mit Wertberechnung	0,00
III. Dienstleistungen außerhalb der Depotverwahrung (Schaltergeschäfte)	
1. Einlösung von Kupons	1,00%
sofern einlösende Stelle nicht Zahlstelle ist	
2. Einlösung fälliger Wertpapiere	1,00%
sofern einlösende Stelle nicht Zahlstelle ist	
3. Hereinnahme von Wertpapieren zum Umtausch / Stücketausch	1,00%
4. Bogenerneuerung	--
sofern Kreditinstitut nicht Umtauschstelle ist	
5. Überprüfung von Wertpapier-Urkunden im Kundenauftrag	--

IV. Finanztermingeschäfte

1. Transaktionsentgelt

1.1 Geschäfte in Optionen und Futures an der Eurex Deutschland

- Optionen	1,00% v .Kurswert	bzw. Min. € 75,00	+ fremde Spesen*
- Optionen auf Futures	1,00% v. Kurswert	bzw. Min. € 75,00	+ fremde Spesen*

Ein Transaktionsentgelt wird sowohl bei der Eröffnung als auch bei der Schließung (Glattstellung) einer Terminposition berechnet.

2. Teilausführungen

Kommt es infolge enger Marktverhältnisse zu Teilausführungen, so kann jede Teilausführung wie ein gesonderter Kontrakt abgerechnet werden

3. Vormerkung von Aufträgen

	In €
3.1 Erteilung eines limitierten Auftrags	5,00
3.2 Änderung eines Auftrags (z. B. Änderung des Limits, der Gültigkeitsdauer etc.)	5,00

4. Ausübung

4.1 Lieferung von Wertpapieren gegen Zahlung mindestens € 75,00 + fremde Spesen*	1,00% v. Kurswert
4.2 Barausgleich mindestens € 75,00 + fremde Spesen*	1,00% v. Kurswert

Umrechnungskurs bei Wertpapiergeschäften in Fremdwährung für Privatkunden und Geschäftskunden

Käufe: Tageskurs Geldkurs (Ausführungstag)

Verkäufe: Tageskurs Briefkurs (Ausführungstag)

Kursfeststellung:

Fremdwährungstransaktionen werden unter Zugrundelegung der von der DZ Bank AG ermittelten und veröffentlichen Kurse abgerechnet. Die Devisenkurse werden an jedem Handelstag im Internet unter www.genofx.dzbank.de ab 14 Uhr veröffentlicht und stellen die Referenzwechsellkurse der jeweiligen Währung dar.

Die Abrechnungskurse in € werden auf Wunsch dem Kunden zur Überprüfung seiner Abrechnung zur Verfügung gestellt.

*soweit gesetzlich zulässig



Information über Zuwendungen der Union-Bank AG

Wir bieten Ihnen vor Ort und aus einer Hand eine breite Palette an Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und Verwahrung von Finanzinstrumenten. Dabei unterstützen wir Sie sowohl im Vorfeld Ihrer Anlageentscheidung als auch im Nachgang hierzu. In diesem Zusammenhang bieten wir Ihnen eine umfassende und auf Ihre individuellen Ziele und Wünsche zugeschnittene Beratung sowie weitere Serviceleistungen über verschiedene Zugangswege an. Die Aufrechterhaltung dieses Angebotes ist für uns mit einem hohen personellen, sachlichen und organisatorischen Aufwand verbunden. Dieser Aufwand wird auch durch Zuwendungen, die wir von unseren Vertriebspartnern erhalten, gedeckt. Zuwendungen können in Form von einmaligen oder fortlaufenden Geldleistungen oder als unterstützende Sachleistungen gewährt werden. Sie dienen ausschließlich dazu, die Qualität unseres Dienstleistungsangebotes aufrechtzuerhalten und zu verbessern sowie effiziente und qualitativ hochwertige Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten zu erhalten bzw. aufzubauen. Dabei stellen wir sicher, dass die Zuwendungen Ihren Interessen als Kunde nicht zuwiderlaufen.

Gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) informiert die Union-Bank AG nachfolgend darüber, welche Zuwendungen sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen erhält und welchen Umfang diese Zuwendungen haben.

Folgende Arten von Zuwendungen erhält die Union-Bank AG:

Vertriebsprovisionen für Vermittlungsleistungen in Bezug auf Investmentfondsanteile

Für den Vertrieb von Fonds, bei denen ein Ausgabeaufschlag erhoben wird, erhalten wir einmalig Vertriebsprovisionen für Vermittlungsleistungen. Als Vertriebsprovision erhalten wir einen Anteil am Ausgabeaufschlag, der bis zu 100 Prozent des Ausgabeaufschlags betragen kann. Die Höhe des Ausgabeaufschlags können Sie dem Verkaufsprospekt für den betreffenden Fonds entnehmen.

Vertriebsfolgeprovisionen

Vertriebsfolgeprovisionen werden fortlaufend gezahlt, wenn der Kunde bestimmte Finanzinstrumente im Bestand hält. Der Anspruch auf eine Vertriebsfolgeprovision entsteht dann, wenn der Kunde durch die Vermittlung der Bank die Finanzinstrumente erwirbt. Die Höhe der Zahlungen richtet sich nach der Art der vermittelten Finanzinstrumente, der Höhe der Bestände und der Haltedauer.

Vertriebsfolgeprovisionen bei Investmentfondsanteilen

Beim Vertrieb von Investmentfondsanteilen erhalten wir Vertriebsfolgeprovisionen. Sie fallen sowohl beim Vertrieb von Load-Fonds (Fonds bei denen ein Ausgabeaufschlag erhoben wird) als auch beim Vertrieb von No-Load-Fonds (Fonds, bei denen kein Ausgabeaufschlag erhoben wird) an. In der Regel sind die Vertriebsfolgeprovisionen beim Vertrieb von Load-Fonds niedriger als beim Vertrieb von No-Load-Fonds. Berechnungsgrundlage sind die Verwaltungsvergütung und der durchschnittliche Bestand. Der Anteil, den wir erhalten, beträgt bis zu 60 Prozent der Verwaltungsvergütung (gemessen an unserem durchschnittlichen Bestand). Die Höhe der Verwaltungsvergütung können Sie dem Verkaufsprospekt für den betreffenden Fonds entnehmen.

Unterstützende Sachleistungen

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen erhalten wir gegebenenfalls unterstützende Sachleistungen von unseren Vertriebspartnern. Hierbei handelt es sich um Informationen oder Dokumentationen wie Broschüren, Formulare und Vertragsunterlagen zu einem Finanzinstrument oder einer Wertpapierdienstleistung, um schriftliche Materialien von einem Dritten im Zusammenhang mit einer Neuemission des in den Materialien beworbenen Unternehmens, um fachbezogene Schulungsveranstaltungen und um Bewirtungen im vertretbaren Umfang.

Nähere Einzelheiten

Auf Nachfrage bietet die Union-Bank AG Ihnen gerne weitere Informationen an. Ergänzend verweist die Union-Bank AG auf etwaige anlässlich eines konkreten Geschäftsabschlusses erteilte Kosteninformationen, die auch Angaben zu Zuwendungen enthalten.

Informationen zur Broschüre „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“

Wir möchten Sie nachfolgend über die Broschüre „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“ (nachfolgend: Basisinformationen) informieren:

Wertentwicklung unter verschiedenen Marktbedingungen

Aufgrund rechtlicher Vorgaben sind wir verpflichtet, Ihnen Informationen zur möglichen Wertentwicklung der Finanzinstrumente unter verschiedenen Marktbedingungen zur Verfügung zu stellen. Die folgenden Tabellen geben jeweils für die einzelnen Arten von Finanzinstrumenten einen Überblick über die Wirkung wesentlicher Faktoren auf mögliche Wertentwicklungen unter verschiedenen Marktbedingungen. Dabei handelt es sich um schematische und nicht abschließende Darstellungen. Die Faktoren können einzeln oder zusammen auftreten und sich gegenseitig verstärken oder aufheben. Darüber hinaus können weitere Faktoren auf die Wertentwicklung einwirken. Die Wertentwicklung wird über die Pfeile dargestellt.

Angaben zur Wertentwicklung unter verschiedenen Marktbedingungen bei verzinslichen Wertpapieren:

	Marktzinsniveau		Bonität Emittent	
	steigt	fällt	verbessert	verschlechtert
	Wertentwicklung			
Klassische festverzinsliche Anleihen	↘	↗	↗	↘
Anleihen mit variablen Zinssätzen (Floater)	→	→	↗	↘
Reverse Floater	↘	↗	↗	↘
Null-Kupon-Anleihen (Zero Bonds)	↘	↗	↗	↘
Kombizins- und Stufenzinsanleihen	↘	↗	↗	↘
Zinsphasen-Anleihen	↘	↗	↗	↘
Hybridanleihen	↘	↗	↗	↘

Die nachfolgenden Ausführungen zu einigen Arten von Anleihen sind nicht abschließend und dienen nur zur Verdeutlichung bestimmter Eigenschaften bzw. der Besonderheiten der Wertentwicklung der betreffenden Art der Anleihe.

- **Klassische festverzinsliche Anleihen:** Je länger die Restlaufzeit, umso stärker fällt die Preisveränderung der Anleihen aus.
- **Anleihen mit variablen Zinssätzen:** Reagieren weniger sensibel auf Zinsänderungen als die übrigen Anleihen. Relevant sind ausschließlich Änderungen des Referenzzinssatzes für die Zinstage bis zum nächsten Anpassungstermin des Anleihezinssatzes.
- **Reverse Floater:** Sehr volatil; reagieren stark auf Veränderungen des Marktzinses (Festzins bis zur Endfälligkeit) und des Referenzzinssatzes.
- **Null-Kupon-Anleihen:** Reagieren insgesamt stärker auf Zinsänderungen als Anleihen mit Zinszahlungen während der Laufzeit.
- **Kombizins- und Stufenzinsanleihen:** Je länger die Restlaufzeit, umso stärker fällt die Preisveränderung aus.
- **Hybridanleihen:** Zinszahlungen können ganz oder teilweise ausfallen; daher kann der Wert der Anleihe auch ohne Verschlechterung der Bonität des Emittenten deutlich schwanken. Sehr lange Laufzeiten verstärken die Volatilität zusätzlich.

Angaben zur Wertentwicklung unter verschiedenen Marktbedingungen bei Aktien:

Entwicklung wirtschaftliche Situation des Emittenten (unternehmensspezifisch)		Markterwartung künftige Entwicklung Unternehmen/Branche/ Gesamtwirtschaft		Allgemeine Kursentwicklung Aktienmarkt		Politische und psychologische Faktoren	
positiv	negativ	steigt	fällt	positiv	negativ	positiv	negativ
↗	↘	↗	↘	↗	↘	↗	↘

Angaben zur Wertentwicklung unter verschiedenen Marktbedingungen bei Genussscheinen und Genussrechten:

Entwicklung wirtschaftliche Situation des Emittenten (unternehmensspezifisch)		Markterwartung künftige Entwicklung Unternehmen/Branche/ Gesamtwirtschaft		Allgemeine Kursentwicklung Aktienmarkt		Politische und psychologische Faktoren	
positiv	negativ	steigt	fällt	positiv	negativ	positiv	negativ
↗	↘	↗	↘	↗	↘	↗	↘

Bei Genussscheinen oder Genussrechten mit einem anleiheähnlichen Charakter sind zusätzlich die Einflussfaktoren von verzinslichen Wertpapieren zu beachten.

Angaben zur Wertentwicklung unter verschiedenen Marktbedingungen bei Zertifikaten und weiteren strukturierten Finanzprodukten:

	Bonität Emittent		Entwicklung Basiswert		Volatilität Basiswert		Erwartung zukünftiger Dividenden	
	verbessert	verschlechtert	steigt	fällt	steigt	fällt	steigt	fällt
Lineare Zertifikate (z. B. Index-zertifikate)	↗	↘	↗	↘				
Discountzertifikate	↗	↘	↗	↘	↘	↗	↘	↗
Bonuszertifikate	↗	↘	↗	↘	↘	↗	↘	↗
Expresszertifikate	↗	↘	↗	↘	↘	↗	↘	↗
Kapitalschutzzertifikate	↗	↘	↗	↘	↗	↘	↘	↗
Hebelzertifikate	↗	↘	↗	↘	↗	↘	↘	↗
Aktienanleihen	↗	↘	↗	↘	↘	↗	↘	↗
ETC	↗	↘	↗	↘				

Die nachfolgenden Ausführungen zu einigen Arten von Zertifikaten sind nicht abschließend und dienen nur zur Verdeutlichung bestimmter Eigenschaften bzw. der Besonderheiten der Wertentwicklung der betreffenden Art der Zertifikate.

- **Expresszertifikate:** Bei Produkten mit einer endfälligen Barrierebetrachtung kann sich die Wirkungsweise der Volatilität ändern, sofern der Basiswert unterhalb der Barriere notiert.
- **Hebelzertifikate:** Der Hebel bewirkt eine überproportionale Preisveränderung der Hebelzertifikate im Vergleich zur Preisveränderung des jeweiligen Basiswertes

	aktuelles allgemeines Zinsniveau		Bonität Emittent		Entwicklung Basiswert		Volatilität Basiswert		Erwartung zukünftiger Dividenden	
	steigt	fällt	verbessert	verschlechtert	steigt	fällt	steigt	fällt	steigt	fällt
Wandelanleihe	↘	↗	↗	↘	↗	↘	↗	↘	↘	↗
Umtauschanleihe	↘	↗	↗	↘	↗	↘	↗	↘	↘	↗
Optionsanleihe	↘	↗	↗	↘	↗	↘	↗	↘	↘	↗

Die nachfolgenden Ausführungen zu einigen Arten von strukturierten Anleihen sind nicht abschließend und dienen nur zur Verdeutlichung bestimmter Eigenschaften bzw. der Besonderheiten der Wertentwicklung der betreffenden Art der strukturierten Anleihe.

Wandelanleihe, Umtauschanleihe, Optionsanleihe: Je höher der Basiswert steigt, desto stärker wird die Abhängigkeit von der Veränderung des Basiswertes.

Angaben zur Wertentwicklung unter verschiedenen Marktbedingungen bei Optionsscheinen:

	Bonität Emittent		Entwicklung Basiswert		Volatilität Basiswert		Erwartung zukünftiger Dividenden	
	verbessert	verschlechtert	steigt	fällt	steigt	fällt	steigt	fällt
Optionsschein Call	↗	↘	↗	↘	↗	↘	↘	↗
Optionsschein Put	↗	↘	↘	↗	↗	↘	↗	↘
Barrier-Optionsschein Knock-Out Call	↗	↘	↗	↘	→	→	↘	↗
Barrier-Optionsschein Knock-Out Put	↗	↘	↘	↗	→	→	↗	↘
Barrier-Optionsschein Knock-In Call	↗	↘	↗	↘	↗	↘	↘	↗
Barrier-Optionsschein Knock-In Put	↗	↘	↘	↗	↗	↘	↗	↘
Digital-Optionsschein Call	↗	↘	↗	↘	↗	↘	↘	↗
Digital-Optionsschein Put	↗	↘	↘	↗	↗	↘	↗	↘
Range-Optionsschein	↗	↘			↘	↗		

Die nachfolgenden Ausführungen zu einigen Arten von Optionsscheinen sind nicht abschließend und dienen nur zur Verdeutlichung bestimmter Eigenschaften bzw. der Besonderheiten der Wertentwicklung der betreffenden Art der Optionsscheine.

- **Barrier-Optionsschein Knock-Out Call:** Sofern der Basiswert unter die Knock-Out-Schwelle fällt, verfällt der Barrier-Optionsschein wertlos. Eine spätere Wertaufholung ist auch bei wieder steigendem Basiswert nicht möglich.
- **Barrier-Optionsschein Knock-Out Put:** Sofern der Basiswert über die Knock-Out-Schwelle steigt, verfällt der Barrier-Optionsschein wertlos. Eine spätere Wertaufholung ist auch bei wieder fallendem Basiswert nicht möglich.
- **Barrier-Optionsschein Knock-In Call:** Sofern der Basiswert im vorgegebenen Zeitraum nicht die Knock-In-Schwelle erreicht, erlischt das Optionsrecht und der Barrier-Optionsschein verfällt wertlos.
- **Barrier-Optionsschein Knock-In Put:** Sofern der Basiswert im vorgegebenen Zeitraum nicht die Knock-In-Schwelle erreicht, erlischt das Optionsrecht und der Barrier-Optionsschein verfällt wertlos.
- **Range-Optionsschein:** Die Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswertes ändert sich in Abhängigkeit davon, ob der Basiswert näher an der oberen oder der unteren Barriere notiert.

Angaben zur Wertentwicklung unter verschiedenen Marktbedingungen bei offenen Investmentfonds:

Eine Übersicht über die Wirkung wesentlicher Faktoren auf die mögliche Wertentwicklung unter verschiedenen Marktbedingungen lässt sich für offene Investmentfonds aufgrund der unterschiedlichen Zusammensetzung der Investmentfonds nicht allgemein darstellen.

Vor dem Hintergrund der Risikomischung ist das Sondervermögen eines jeden Investmentfonds jeweils nach seinen Anlagebedingungen in Finanzinstrumenten oder verschiedenen Vermögenswerten investiert. Eine eindeutige Aussage über die Wertentwicklung der Investmentfonds bei unterschiedlichen Marktverhältnissen kann daher nicht getroffen werden.

Handelt es sich um einen Aktien- oder Rentenfonds, kann ggf. die schematische Darstellung der Wertentwicklung für Direktinvestments in entsprechende Aktien bzw. Anleihen Anhaltspunkte geben. Dabei muss jedoch berücksichtigt

werden, dass Verluste eines Finanzinstruments möglicherweise durch steigende Kurse eines anderen Finanzinstruments im Sondervermögen des Investmentfonds ausgeglichen werden können.

Angaben zur Wertentwicklung unter verschiedenen Marktbedingungen bei geschlossenen Fonds

Eine Übersicht über die Wirkung wesentlicher Faktoren auf die mögliche Wertentwicklung unter verschiedenen Marktbedingungen lässt sich für geschlossene Fonds aufgrund der unterschiedlichen Zusammensetzung der Fonds nicht allgemein darstellen.

Geschlossene Fonds können in diverse unterschiedliche Vermögensgegenstände investieren, wobei oft auch in eine Mischung aus verschiedenen Vermögensgegenständen investiert wird. Je nachdem, in welche Vermögensgegenstände ein Fonds investiert (z. B. Immobilien, erneuerbare Energien, Private Equity), können bestimmte geänderte Marktbedingungen – je nach Vermögensgegenstand – vollkommen unterschiedliche Auswirkungen auf die Wertentwicklung haben. Eine allgemeine Aussage über die Wertentwicklung von geschlossenen Fonds bei unterschiedlichen Marktverhältnissen kann daher nicht getroffen werden.

Risiko der Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-in)

Aufgrund neuer rechtlicher Vorgaben sind wir des Weiteren verpflichtet, Ihnen Informationen zum Risiko der Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-in) zur Verfügung zu stellen.

Aktien, Schuldverschreibungen, die durch Kreditinstitute begeben werden, sowie andere Forderungen gegen Kreditinstitute unterliegen besonderen Vorschriften. Diese Regelungen können sich für den Anleger bzw. Vertragspartner des Kreditinstitutes im Abwicklungsfall des Kreditinstitutes nachteilig auswirken. Fonds, die in

Bankaktien oder Bankschuldverschreibungen investieren, können von dem besonderen Ausfallrisiko dieser Papiere ebenfalls betroffen sein, sofern eine Bestandsgefährdung der jeweiligen Emittenten eintritt.

Die nachfolgende Darstellung bezieht sich insbesondere auf deutsche Kreditinstitute. In anderen Staaten gibt es vielfach vergleichbare Regeln. Die Wertpapiere, die Sie als Kunde von Ihrer Bank im Depot verwahren lassen und die nicht von der depotführenden Bank emittiert wurden, sind nicht Gegenstand einer Abwicklungsmaßnahme gegen diese Bank. Im Fall der Abwicklung einer depotführenden Bank bleiben Ihre Eigentumsrechte an diesen Finanzinstrumenten im Depot davon unberührt.

Abwicklungsvoraussetzungen

Die Abwicklungsbehörde kann bestimmte Abwicklungsmaßnahmen anordnen, wenn folgende Abwicklungsvoraussetzungen vorliegen:

- Die betroffene **Bank ist in ihrem Bestand gefährdet**. Diese Einschätzung erfolgt nach gesetzlichen Vorgaben und liegt beispielsweise vor, wenn die Bank aufgrund von Verlusten nicht mehr die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung als Kreditinstitut erfüllt.
- Es besteht **keine Aussicht, den Ausfall der Bank durch alternative Maßnahmen** der Privatwirtschaft, darunter Maßnahmen eines Institutssicherungssystems, oder der Aufsichtsbehörden abzuwenden.
- Die **Maßnahme ist im öffentlichen Interesse erforderlich**, d. h. notwendig und verhältnismäßig, und eine Liquidation in einem regulären Insolvenzverfahren ist keine gleichwertige Alternative.

Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Bankenabwicklung

Liegen alle Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die Abwicklungsbehörde umfangreiche Abwicklungsmaßnahmen ergreifen, die sich auf Anteilseigner und Gläubiger der Bank nachteilig auswirken können. Dies kann die Fähigkeit der Bank beeinträchtigen, ihren Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gegenüber den Gläubigern nachzukommen, sowie den Wert der Anteile an der Bank reduzieren.

- Das **Instrument des sogenannten Bail-in** (auch als sogenannte **Gläubigerbeteiligung** bezeichnet): Die Abwicklungsbehörde kann Finanzinstrumente und Forderungen gegen die Bank entweder teilweise oder vollständig abschreiben oder in Eigenkapital (Aktien oder sonstige Gesellschaftsanteile) umwandeln, um die Bank auf diese Weise zu stabilisieren.

- Das **Instrument der Unternehmensveräußerung**: Dabei werden Anteile, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten der abzuwickelnden Bank ganz oder teilweise auf einen bestimmten Erwerber übertragen.
- Das **Instrument des Brückeninstitutes**: Die Abwicklungsbehörde kann Anteile an der Bank oder einen Teil oder die Gesamtheit des Vermögens der Bank einschließlich ihrer Verbindlichkeiten auf ein sogenanntes Brückeninstitut übertragen.
- Das **Instrument der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft**: Dabei werden Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft übertragen. Hierdurch sollen die Vermögenswerte mit dem Ziel verwaltet werden, ihren Wert bis zu einer späteren Veräußerung oder Liquidation zu maximieren.

Die Abwicklungsbehörde kann durch eine behördliche Anordnung die Bedingungen, der von der Bank herausgegebenen Finanzinstrumente, sowie der gegen sie bestehenden Forderungen anpassen, z. B. kann der Fälligkeitszeitpunkt oder der Zinssatz zulasten des Gläubigers geändert werden. Ferner können Zahlungs- und Lieferverpflichtungen modifiziert, u. a. vorübergehend ausgesetzt werden. Auch können Beendigungs- und andere Gestaltungsrechte der Gläubiger aus den Finanzinstrumenten oder Forderungen vorübergehend ausgesetzt werden.

Folgen von Abwicklungsmaßnahmen für betroffene Gläubiger

Wenn die Abwicklungsbehörde eine Abwicklungsmaßnahme anordnet oder ergreift, darf der Gläubiger allein aufgrund dieser Maßnahme die Finanzinstrumente und Forderungen nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen. Dies gilt, solange die Bank ihre Hauptleistungspflichten aus den Bedingungen der Finanzinstrumente und Forderungen, einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten, erfüllt.

Wenn die Abwicklungsbehörde die beschriebenen Maßnahmen trifft, ist ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals der Anteilsinhaber und Gläubiger möglich. Anteilsinhaber und Gläubiger von Finanzinstrumenten und Forderungen können damit den für den Erwerb der Finanzinstrumente und Forderungen aufgewendeten Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten vollständig verlieren.

Bereits die bloße Möglichkeit, dass Abwicklungsmaßnahmen angeordnet werden können, kann den Verkauf eines Finanzinstruments oder einer Forderung auf dem Sekundärmarkt erschweren. Dies kann bedeuten, dass der Anteilsinhaber und Gläubiger das Finanzinstrument oder die Forderung nur mit beträchtlichen Abschlägen verkaufen kann. Auch bei bestehenden Rückkaufverpflichtungen der begebenden Bank kann es bei einem Verkauf solcher Finanzinstrumente zu einem erheblichen Abschlag kommen.

Bei einer Bankenabwicklung sollen Anteilsinhaber und Gläubiger nicht schlechter gestellt werden, als in einem normalen Insolvenzverfahren der Bank. Führt die Abwicklungsmaßnahme dennoch dazu, dass ein Anteilsinhaber oder Gläubiger schlechter gestellt ist, als dies in einem regulären Insolvenzverfahren gegenüber der Bank der Fall gewesen wäre, führt dies zu einem Ausgleichsanspruch des Anteilsinhabers oder Gläubigers gegen den zu Abwicklungszwecken eingerichteten Fonds (Restrukturierungsfonds bzw. Single Resolution Fund, „SRF“). Sollte sich ein Ausgleichsanspruch gegen den SRF ergeben, besteht das Risiko, dass hieraus resultierende Zahlungen wesentlich später erfolgen, als dies bei ordnungsgemäßer Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die Bank der Fall gewesen wäre.

Sonstige Hinweise

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass die in den Basisinformationen dargestellten Wertpapiere und anderen Kapitalanlagen sowohl an Privatkunden (Kleinanleger), als auch an professionelle Kunden vertrieben werden können, sofern in den Basisinformationen im Einzelnen nicht anders aufgeführt. So stehen derzeit bestimmte Sonderformen der Fondsanlage nur semiprofessionellen Kunden und professionellen Kunden offen. Hierzu zählen der Erwerb von Anteilen an Hedgefonds, an offenen Spezial-Investmentfonds, an offenen Investmentkommanditgesellschaften oder an geschlossenen Spezialfonds. In Hedgefonds können Privatkunden nur indirekt investieren, z. B. durch eine Anlage in einem Dach-Hedgefonds oder über andere Investmentfonds oder Zertifikate, die Hedgefonds-Strategien abbilden. Des Weiteren ist eine Beteiligung an geschlossenen Publikumsfonds ohne Risikomischung, also z. B. Fonds mit nur einer Immobilie, die nur von einem Mieter genutzt wird oder mit einem Flugzeug, nur zulässig, wenn der Kunde einzelne Voraussetzungen eines semiprofessionellen Kunden erfüllt.

Die bisherigen Ausführungen in den Basisinformationen im Kapitel „Dienstleistungen im Zusammenhang mit Vermögensanlagen“ sind nicht mehr aktuell und wurden gestrichen. Maßgebend sind die jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen und die mit Ihnen getroffenen Vereinbarungen.

Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

Stand: November 2012

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: „Wertpapiere“).

Geschäfte in Wertpapieren

1 Formen des Wertpapiergeschäfts

(1) Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (2) oder Festpreisgeschäften (3) ab.

(2) Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer Zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

(3) Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

2 Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

3 Usancen/Unterrichtung/Preis

(1) Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

(2) Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

(3) Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Auslagen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab. Sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Die Aufwendersatzansprüche der Bank richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4 Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

5 Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

6 Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

(1) Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichzeitige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

(2) Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

7 Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15 Abs. 1.

8 Erlöschen laufender Aufträge

(1) Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

(2) Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

(3) Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

(4) Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

9 Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

10 Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

11 Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapier-sammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand - Girosammel-Depotgutschrift - (**GS-Gutschrift**). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (**Streifbandverwahrung**).

12 Anschaffung im Ausland

(1) Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt, oder
- sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

(2) Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (**WR-Gutschrift**) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

(4) Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

(5) Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

13 Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

14 Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

(1) Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

(2) Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

(3) Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl den Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrags auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

(4) Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

15 Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

(1) Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

(2) Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

16 Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

17 Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

18 Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

(1) Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

(2) Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

19 Haftung

(1) Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

(2) Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

20 Sonstiges

(1) Auskunftersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

(2) Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.



**UNION
BANK**

Große Straße 2
24937 Flensburg
Telefon (0461) 8414-0
Telefax (0461) 8414-290

Süderstraße 89
24955 Harrislee
Telefon (0461) 70032-0
Telefax (0461) 70032-32

Stadtweg 59
24937 Schleswig
Telefon (04621) 9925-0
Telefax (04621) 9925-29

info@unionbank.de

www.unionbank.de